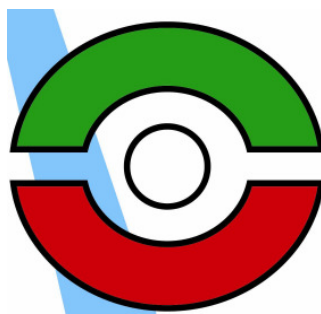




# Leitfaden Schulorganisation

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 48



Stand Dezember 2011

# Schulorganisation

	<u>Seite</u>
I. Einleitung	5
II. Die schulorganisatorische Maßnahme	6
A. Die Errichtung	6
B. Die Änderung	6
C. Die Auflösung	6
III. Der Ratsbeschluss	7
IV. Der Antrag	10
V. Mindestgrößen	13
A. bei Errichtung	13
B. bei Fortführung	14
1.a Grundschulen	14
1.b Sekundarstufe I	15
a. Hauptschulen	15
b. Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien	16
(1) bis Dreizügigkeit	16
(2) ab Vierzügigkeit	16
c. Sekundarschulen, neue Gesamtschulen	17
1.c Sekundarstufe II	18
1.d Weiterbildungskollegs	18
1.e Förderschulen	19
a. Schule für Lernbehinderte	19
b. Schule für Geistigbehinderte	19
c. Schule für Blinde, für Gehörlose und für Körperbehinderte	19
d. Schule für Schwerhörige und Sehbehinderte	19
e. Schule für Sprachbehinderte und für Erziehungshilfe	19
C. Unzumutbarkeit des Schulwegs	20
VI. Konkretisierung der Voraussetzungen für einzelne Maßnahmen	21
A. Hinweise zur Schulentwicklungsplanung § 80 SchulG NRW	21
B. Errichtung von Schulen	21
1. Die Neuerrichtung	21

a. Die Neuerrichtung einer Sekundarschule	24
2. Die Neuerrichtung durch Zusammenlegung	26
C. Die Änderung von Schulen	28
1. Bildung eines Teilstandortes (§ 83 Abs. 5 SchulG NRW)	28
2. Einrichtung eines Grundschulverbunds im Wege der Änderung	30
3. Einrichtung eines Grundschulverbundes im Wege der Zusammenlegung	32
4. Auflösung eines Grundschulverbundes	34
5. Organisatorischer Zusammenschluss (vormals § 83 Abs. 1 bis 3 SchulG NRW)	35
6. Maßnahmen an Förderschulen	36
a. Schulorganisatorische Maßnahmen an Förderschulen	38
(1) Teilnahme am Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpäd. Förderung	38
(2) Erweiterung von Förderschulen um einen Förderschwerpunkt	39
(3) Erweiterung eines Förderschwerpunktes um eine Schulstufe	41
(4) Ausnahmegenehmigung zum geordn. Schulbetrieb	42
b. Weitere förderpädagogische Maßnahmen	43
(1) Integrative Lerngruppen an Schulen der Sek. I	43
(2) Gemeinsamer Unterricht	46
7. Errichtung, Änderung oder Auflösung von Bildungsgängen	47
a. allgemeine Bildungsgänge	47
b. Fachklassen des dualen Systems	47
c. Schulversuche an Berufskollegs	49
8. Änderungen der Zügigkeit von Schulen	50
9. Zweckverband und öffentlich-rechtliche Vereinbarung	52
a. öffentlich-rechtliche Vereinbarung	52
b. Zweckverband	52
c. Übertragung der Schulträgereigenschaft	52
10. Umwandlung v. Grund- u. Hauptschulen i. e. and. Schulart	54
11. Umwandlung in den Ganztagsbetrieb	55
12. Änderung des Namens	56

13. Schulversuche/ Versuchsschulen	57
a. Schulversuch Gemeinschaftsschule	57
C. Auflösung von Schulen	58
1.a sukzessive Auflösung	60
1.b endgültige Auflösung	61
2. sofortige Auflösung	62
VII. Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und Schulgebäude (§ 79 SchulG NRW)	63
VIII. Anlagen	64

## **I. Einleitung**

Die Entscheidung über die Errichtung, Änderung oder Auflösung von Schulen gehört zu den zentralen Aufgaben der Kommunen, die diese im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechtes eigenverantwortlich durchführen. Die Bezirksregierung ist bestrebt, die Kommunen bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe bestmöglich zu unterstützen und zu beraten.

Die Schullandschaft verändert sich aufgrund der sinkenden Schülerzahlen und der angespannten Haushaltsslage vieler Städte und Gemeinden derzeit stark. Die Notwendigkeit schulorganisatorischer Maßnahmen nimmt zu. Die Auswirkungen müssen für die betroffenen Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern sowie die Kollegien der Schulen vertretbar bleiben. Der Gesetzgeber hat auf die sich ändernden Anforderungen an Schule reagiert und im November 2011 neben einer neuen Schulform, der Sekundarschule, weitere Änderungen in das Schulgesetz aufgenommen. Diese gilt es umzusetzen. Gleichzeitig reagiert die Gesellschaft vermehrt auf die Veränderungen, die durch die Demographie und strukturelle Entwicklungen notwendig werden. Die hierdurch notwendig werdenden Maßnahmen sind ebenfalls schulorganisatorisch umzusetzen.

Gemäß § 81 Abs. 2 SchulG NRW entscheidet der Schulträger über die schulorganisatorischen Maßnahmen. Diese sind gemäß § 81 Abs. 3 SchulG NRW von der Bezirksregierung zu prüfen und werden erst nach ihrer Genehmigung rechtsgültig. Schulträger und Bezirksregierung müssen deshalb bemüht sein, durch gegenseitige Beratung und Unterstützung die notwendigen Maßnahmen im Konsens miteinander zu entwickeln. Der Gedanke der konsensualen Schulentwicklung hat mit dem sechsten Schulrechtsänderungsgesetz jetzt auch Eingang in die gesetzlichen Bestimmungen gefunden.

Dieser Leitfaden soll dabei helfen, die Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, aber auch eine größere Transparenz zu ermöglichen. Ziel des Leitfadens ist es weiterhin, den Schulträgern eine Übersicht über die wesentlichen schulorganisatorischen Maßnahmen und deren Voraussetzungen zu geben und so die Antragsvorbereitung zu erleichtern.

Hinsichtlich der Zuständigkeiten im Dezernat 48 wird auf die entsprechende Liste der Ansprechpartner in der Anlage verwiesen.

Mit der vorliegenden Fassung halten Sie die dritte Überarbeitung des Leitfadens in Händen. Hinweise und Anregungen zur Ergänzung oder Korrektur werden gern entgegen genommen.

Im ersten Kapitel werden die generellen Voraussetzungen für die organisatorischen Maßnahmen der Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen genannt. In den folgenden Kapiteln werden dann die spezifischen Voraussetzungen für die einzelnen Maßnahmen aufgeführt. Einzelne Themen – wie z. B. die erforderlichen Bestandteile eines Ratsbeschlusses – werden separat behandelt. Wiederholungen werden sich deshalb nicht ganz vermeiden lassen.

## **II. Die schulorganisatorische Maßnahme**

Nach dem Schulgesetz entscheidet der Schulträger durch sein Vertretungsgremium, im Regelfall den Rat, über **jede** Maßnahme der Errichtung, Änderung oder Auflösung einer Schule gemäß § 81 Abs. 2 SchulG NRW. Die Kommunen entscheiden im Rahmen des Selbstverwaltungsrechtes, welches einen hohen Stellenwert hat. Die beschlusspflichtigen schulorganisatorischen Maßnahmen werden im Schulgesetz wie folgt benannt:

**A. Die Errichtung** im Sinne des § 81 Abs. 2 SchulG NRW ist zunächst die Neuschaffung von Schulen. Hinzu kommt die Teilung einer Schule in mehrere selbstständige Schulen und die dauernde Zusammenlegung bisher selbstständiger Schulen zu einer neuen Schule. Letzteres ist auch in Form eines Grundschulverbundes gemäß § 83 Abs. 1 SchulG NRW möglich.

**B. Die Änderung** im Sinne des § 81 Abs. 2 SchulG NRW ist die zweite Form der Einrichtung eines Grundschulverbundes gemäß § 83 Abs. 1 bis 3 SchulG NRW und in deren Folge auch die Auflösung desselben, die Bildung von Teilstandorten (Dependancen) gemäß § 83 Abs. 5 SchulG NRW, die Einführung und Aufhebung des gebundenen (erweiterten) Ganztagsbetriebes und Maßnahmen an Förderschulen bzw. Maßnahmen zur sonderpädagogischen Förderung.

Auch bei der Errichtung oder Erweiterung von Bildungsgängen handelt es sich um Änderungen im Sinne des § 81 Abs. 2 SchulG NRW. Hierzu gehören auch jene Maßnahmen, die seit dem 01.08.2008 im dualen System der Berufsausbildung an Berufskollegs der Genehmigung bedürfen.

Weitere Änderungsmaßnahmen sind neben der Aufstockung oder Reduzierung der Zügigkeit von Schulen, der Wechsel des Schulträgers oder der Schulart. Sie bedürfen ebenfalls eines Ratsbeschlusses.

**C. Die Auflösung** im Sinne des § 81 Abs. 2 SchulG NRW meint die Nichtfortführung des Schulsystems. Sie kann im Rahmen einer sukzessiven oder sofortigen Auflösung erreicht werden.

### **III. Der Ratsbeschluss**

Für die Entscheidung über eine schulorganisatorische Maßnahme gemäß § 81 Abs. 2 SchulG NRW bedarf es eines konkreten, formalen Beschlusses des Entscheidungsgremiums des jeweiligen Schulträgers.

Hinweis: Sollte ein anderes Gremium als der Rat in einer Kommune entscheidungsberechtigt sein, ist dies bei der Vorlage des Antrages vom Schulträger zu belegen (Auszug aus der Geschäftsordnung o. ä.).

Die Bezirksregierung kann gemäß § 81 Abs. 3 SchulG NRW **ausschließlich** die vom Rat beschlossenen Maßnahmen überprüfen. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf den Beschlusstext, auf welche im Folgenden noch eingegangen werden wird.

Werden die formalen Voraussetzungen nicht eingehalten, ist der Ratsbeschluss zu beanstanden und nicht genehmigungsfähig.

Die Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Haushalt liegt in der Verantwortung des Kämmers. Dies ist bei Maßnahmen, die Kosten nach sich ziehen werden, gegenüber der Bezirksregierung zu dokumentieren. Im Bedarfsfall ist insbesondere durch Kommunen in der Haushaltssicherung ein Kämmereivotum vorzulegen.

Da der Wortlaut des Ratsbeschlusses die formalen Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit einer schulorganisatorischen Maßnahme gemäß § 81 Abs. 3 SchulG NRW erfüllen muss, ist besondere Sorgfalt bei dessen Erstellung erforderlich. **Das Dezernat 48 ist gern bereit, den Textentwurf vorab unverbindlich zu prüfen.** So lassen sich Verfahrensverzögerungen durch zu beanstandende Texte vermeiden.

Nach dem Schulgesetz sind nicht nur für schulorganisatorische Maßnahmen Ratsbeschlüsse erforderlich. So kann die Bezirksregierung an den allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I integrative Lerngruppen gemäß § 20 Abs. 8 SchulG NRW nur mit Zustimmung des Schulträgers einrichten. Der Schulträger muss gemäß § 79 SchulG NRW die Sachausstattung und geeigneten Räumlichkeiten für die Integrativen Lerngruppen zur Verfügung stellen. Er muss deshalb gem. § 9 Abs. 2 SchulG NRW der Einrichtung der integrativen Lerngruppe per Ratsbeschluss zustimmen (siehe S. 43).

Der Ratsbeschluss muss eindeutig und darf nicht auslegungsfähig sein. In der Regel muss er deshalb folgende Elemente enthalten:

### **A) Errichtung einer Schule**

- **Genau**e Bezeichnung der Maßnahme
- **Genauer** Termin der Maßnahme
- Name der Schule inklusive ggf. Schulart
- Standort der Schule
- Festlegung der Zügigkeit

### **B) Änderung einer Schule**

- Benennung der betroffenen Schule
- **Genau**e Bezeichnung der Maßnahme
- **Genauer** Termin der Maßnahme
- ggf. Dauer der Maßnahme (z. B. bei der Einrichtung von Teilstandorten nach § 83 Abs. 5 SchulG NRW)
- ggf. Angabe der geplanten Zügigkeit

### **B1) Hinweise zum Grundschulverbund § 83 Abs. 1 SchulG NRW**

- **Genau**e Bezeichnung der Maßnahme
- **Genauer** Termin der Maßnahme
- **Genau**e Bezeichnung des Haupt – und Teilstandortes
- Darstellung der Art der Verbundbildung (im Wege der Änderung oder des Zusammenschlusses)
- Festlegung der Zügigkeit des Grundschulverbundes insgesamt sowie der Zügigkeit der einzelnen Standorte

### **B2) Hinweise für die Errichtung oder Änderung eines Bildungsgangs**

- Benennung des betroffenen Berufskollegs
- genaue Bezeichnung des vorgesehenen Bildungsganges gemäß der APO-BK
- In den Fällen gemeinsamer Beschulung ist anzugeben, welche Berufe in einer Klasse unterrichtet werden sollen
- Angabe der Organisationsform (Vollzeit und/ oder Teilzeit)
- Festlegung der Zügigkeit des Bildungsgangs
- Angabe des Errichtungszeitpunkts

### **C) Auflösung einer Schule**

- Benennung der betroffenen Schule
- **Genau**e Bezeichnung der Maßnahme
- **Genauer** Termin der Maßnahme
- Bei sukzessiver Auflösung zusätzlich beabsichtigter Termin des Abschlusses der Maßnahme

### **D) Zustimmungserklärung des Schulträgers zur Einrichtung einer Integrativen Lerngruppe**

- Benennung der betroffenen Schule
- Benennung des Schuljahres, für das der Einrichtung zugestimmt wird
- falls die Schule dauerhaft in jedem neuen Eingangsjahrgang eine Integrative Lerngruppe einrichten soll, ist ein Vorratsbeschluss zu empfehlen
- Benennung der Anzahl der einzurichtenden Gruppen

#### **IV. Der Antrag**

Gemäß § 81 Abs. 3 SchulG NRW bedarf es für die Rechtskraft beschlossener schulorganisatorischer Maßnahmen der Genehmigung der Bezirksregierung als oberer Schulaufsichtsbehörde.

Zentral für die Entscheidung über den entsprechenden Antrag ist die Begründung desselben unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 6 SchulG NRW).

Hinsichtlich der Anforderung gemäß § 80 Abs. 6 SchulG NRW, wonach im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens (gemäß § 81 Abs. 3 SchulG NRW) die Schulentwicklungsplanung anlassbezogen darzulegen ist, weise ich darauf hin, dass der Begriff „anlassbezogen“ einen allgemeinen Verweis auf einen eventuell bereits vorgelegten Schulentwicklungsplan in der Regel nicht zulässt. Vielmehr ist die Maßnahme in den Kontext der Schulentwicklungsplanung zu bringen, die Daten sind ggf. zu aktualisieren.

Dem Antrag nach § 81 Abs. 3 SchulG NRW sind neben der vorgenannten Begründung in der Regel folgende Unterlagen bzw. Informationen beizufügen:

- **Ordnungsgemäßer Ratsbeschluss (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW) mit Beschlussvorlage** (siehe Seite 7)
- Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschuss, Schulkonferenz/en)
- Schülerzahlprognose für fünf Jahre (mittlerer Prognosezeitraum) ab Maßnahmebeginn (siehe Seite 13 ff.)
- Benennung des Termins des Beginns und ggf. des Endes der Maßnahme
- Angaben zur Finanzierbarkeit der Maßnahme (Stellungnahme des Kämmers, ggf. Finanzaufsicht): Für Maßnahmen, die Kosten nach sich ziehen werden, muss hinsichtlich der Finanzierbarkeit ein Kämmereivotum eingeholt werden, um die Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Haushalt prüfbar zu machen.

Die Gemeinden im Haushaltssicherungskonzept müssen zudem die Zustimmung der Finanzaufsichtsbehörde hinsichtlich Vorgaben des Nothaushaltsrechtes einholen bzw. nachweisen. Wird dies versäumt, wird eine Genehmigung ggf. unter dem Vorbehalt der Einhaltung der Vorgaben des Nothaushaltsrechtes erfolgen.

- Schulfachliche Stellungnahme des Schulamtes oder des zuständigen schulfachlichen Dezernats bei der Bezirksregierung

### Hinweis für Maßnahmen für Grund-, Haupt- oder Förderschulen:

#### **Der Antrag ist über das Schulamt vorzulegen!**

Die schulfachliche Bewertung der beantragten schulorganisatorischen Maßnahme ist für die Entscheidung nach § 81 Abs. 3 SchulG NRW unerlässlich. Die Vorlage des Antrags über das Schulamt stellt die Beteiligung desselben sicher.

### Hinweis für alle Maßnahmen:

#### **Von Sammelanträgen ist abzusehen!**

Die Anträge auf Genehmigung von Beschlüssen zu schulorganisatorischen Maßnahmen werden bei der Bezirksregierung jeweils als Einzelvorgänge bearbeitet, so dass Sammelvorlagen aufwändig kopiert und auseinander sortiert werden müssen. Kapazitätsengpässe können es in der Zukunft erforderlich machen, Sammelvorlagen mit der Bitte um Trennung an den Antragsteller zurückzusenden. Im Interesse einer angemessen zügigen Bescheidung Ihrer Anträge bitte ich dringend, dies zu berücksichtigen.

Sind jedoch mehrere zusammengehörende Maßnahmen vorgesehen (z. B. Zügigkeitserweiterung mit Dependanceerrichtung), ist dies als ein Antrag zu betrachten und entsprechend einzureichen.

### Hinweis zu Anträgen, bei denen das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW Genehmigungsbehörde ist oder sich die Zustimmung vorbehalten hat:

#### **Auch hier gilt der Dienstweg!**

### Termine und Fristen

Die Entscheidung über schulorganisatorische Maßnahmen, die zu einer Veränderung einer oder mehrerer Schulen führt, muss aus Gründen der Rechtssicherheit für alle von der Maßnahme Betroffenen **vor Beginn des jeweiligen Anmeldeverfahrens** vom zuständigen Entscheidungsgremium des Schulträgers beschlossen worden sein. Der Antrag auf Genehmigung des Beschlusses ist ebenfalls vor dem Anmeldeverfahren bei der Bezirksregierung einzureichen, in der Regel vier Wochen vor Beginn des Verfahrens. Liegt zum Zeitpunkt des Anmeldeverfahrens noch keine Genehmigung der oberen Schulaufsicht vor, sind Aufnahmebescheide mit dem Vorbehalt der Genehmigung zu versehen.

Bei den Aufnahmebescheiden an die Erziehungsberechtigten handelt es sich um einen begünstigenden Verwaltungsakt. Ohne den Vorbehalt der Genehmigung der schulorganisatorischen Maßnahme wären die Aufnahmebescheide zu widerrufen, sollte die Maßnahme eine Änderung der gewünschten Schule zur Folge haben. Dies ist nur nach den in § 49 VwVfG NRW geregelten Vorgaben möglich.

Die Bezirksregierung behält sich vor, verspätet eingehende Anträge abzulehnen.

Schulorganisatorische Maßnahmen, die aufgrund des Ergebnisses des Anmeldeverfahrens erforderlich werden, sind von dieser Regelung selbstverständlich ausgenommen.

Richtwerte für die Terminplanung:

Schulen der Primarstufe – Beschlussfassung bis Mitte/ Ende Oktober und umgehende Vorlage des Antrags bei der Bezirksregierung

Schulen der Sekundarstufe I – Beschlussfassung bis Mitte Februar und umgehende Vorlage des Antrags bei der Bezirksregierung

Integrative Lerngruppe – Vorlage des Antrags bei der Bezirksregierung bis zum 28. Februar

Bildungsgänge – Vorlage des Antrags bei der Bezirksregierung bis Anfang Dezember

## **V. Schülerzahlen und Mindestgrößen**

Mit Blick auf die aktuellen Diskussionen zum Thema Schul- und Klassengröße weist das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW darauf hin, dass die Bewertung des Systems einer „kleinen Schule“ deutlich zu trennen ist von den pädagogischen Möglichkeiten „kleiner Klassen“. Die Anzahl der Lehrerstellen je Schule richtet sich gemäß der jeweiligen Relationen „Schüler je Stelle“ nach der Schüler-, nicht nach der Klassenzahl. Zahlenmäßig größeren Klassen stehen damit mehr Lehrerstunden zur Verfügung als Klassen an der Untergrenze der Bandbreite.

Da die Schülerzahlen für die Rechtmäßigkeit aller schulorganisatorischen Maßnahmen von Bedeutung sind, folgt vorab ein Überblick über die wichtigsten Voraussetzungen und Ausnahmen:

### **A. bei Errichtung**

Zwischen der Mindestgröße bei der Errichtung und jener für die Fortführung einer Schule ist zu unterscheiden. Die für die Errichtung einer Schule erforderliche Klassenmindestgröße ergibt sich aus § 82 Abs. 1 SchulG NRW. Hiernach muss eine Klasse mindestens 28, für Gesamtschulen seit November 2011 und für Sekundarschulen 25 Schülerinnen und Schüler umfassen. Dieser Frequenzwert muss bei allen Maßnahmen zur Errichtung einer Schule prognostisch für mindestens fünf Jahre vorliegen.

Nähere Bestimmungen zu den Schulgrößen und Zügigkeiten der einzelnen Schulformen finden sich in § 82 Abs. 2 bis 9 SchulG NRW. Bei der Festlegung der Zügigkeiten ist zu beachten, dass das Schulgesetz hier keine Bandbreiten vorsieht. Die Zügigkeitsfestlegung betrifft immer alle Jahrgänge einer Schule und ist damit eindeutig und ganzzahlig, Beschlüsse wie z. B. „drei bis vier Züge“ oder „2,5 Züge“ sind nicht genehmigungsfähig, da sie auslegungsfähig sind.

Die Sekundarschule ist mindestens dreizügig zu errichten. Der Klassenfrequenzrichtwert bei der Gründung der Schule beträgt 25, abweichend von den übrigen Schulformen außer der Gesamtschule. Wenn der Bedarf für eine mindestens vierzügige integrierte Schule mit einer eigenen gymnasialen Oberstufe besteht, ist eine Gesamtschule zu gründen, für deren Errichtungsgröße auch der Wert von 25 Kindern pro Klasse gilt (bisher 28).

Als Errichtung sind neben der Gründung einer neuen Schule auch die Neuerrichtung durch Zusammenlegung und die Einrichtung eines Grundschulverbundes durch Zusammenlegung zu klassifizieren. Bei der Änderung der Zügigkeit einer Schule und bei der Einrichtung von Grundschulverbänden im Wege der Änderung ist die Mindestgröße im Rahmen der Bandbreite nach § 6 der Verordnung zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW einzuhalten. Einzelheiten sind bei den Konkretisierungen der einzelnen Maßnahmen unter Punkt VI. dieses Leitfadens ausgeführt.

## **B. bei Fortführung**

Für die Fortführung einer Schule gelten die gemäß § 6 der Verordnung zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW festgelegten Klassenbildungswerte und die Mindestzügigkeiten aus § 82 SchulG NRW. Hier die Daten für die einzelnen Schulformen:

### **1. Grundschulen**

Gemäß § 6 Abs. 4 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW gilt für die Eingangsklassen bestehender Grundschulen eine Bandbreite von 18 bis 30 Schülerinnen und Schülern. Die Zahl von 30 Kindern pro Klasse darf nicht überschritten werden.

In einem Stufenplan soll der Klassenfrequenzrichtwert schrittweise auf 22,5 gesenkt werden. Hierüber wird die Landesregierung gesondert informieren.

#### Ausnahme 1:

Eine **Unterschreitung** der Klassenmindestgröße bis auf 15 ist nur ausnahmsweise möglich, wenn die Kinder eine Grundschule derselben Schulart nicht in zumutbarer Weise erreichen können (§ 6 Abs. 4 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW). Diese – in der Regel einmalige – Ausnahme zur Klassenbildung ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter in eigener Zuständigkeit zu entscheiden und zu verantworten.

Zusätzlich sind die Anforderungen des § 82 Abs. 2 SchulG NRW einzuhalten. Hiernach muss eine Grundschule zur Fortführung mindestens einzügig geführt werden.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW weist darauf hin, dass zur Erreichung angemessener Schul- und Klassengrößen Grundschulstandorte mit weniger als zwei Klassen pro Jahrgang, soweit der Schulträger die Fortführung für erforderlich hält, gemäß § 83 Abs. 1 bis 3 SchulG NRW als Teilstandort in einen Grundschulverbund eingebracht werden sollen (siehe hierzu Seite 30). Die Verwendung des Wortes „sollen“ im Gesetz bedeutet, dass die Kommunen bei der Ausübung ihres Planungsermessens **Grundschulverbänden den Vorrang vor dem Bestand einzügiger Schulen geben müssen**. Nur soweit dies nicht möglich ist, können einzügige Grundschulen gemäß § 82 Abs. 2 SchulG NRW als selbständige Schulen weiter geführt werden.

#### Ausnahme 2:

Ausnahmsweise ist es möglich, eine Grundschule mit mindestens zwei aufsteigenden Klassen fortzuführen, wenn den Schülerinnen und Schülern der Schulweg zu einer anderen Grundschule gleicher Schulart nicht zugemutet werden kann (siehe Seite 20). Der Unterricht ist in diesem Fall gemeinsam mit anderen Schulen sicher zu stellen. Diese Ausnahme ist genehmigungspflichtig.

## **2. Sekundarstufe I**

### **a. Hauptschulen**

Die Entwicklung der Schülerzahlen bedroht die Schulform Hauptschule inzwischen in ihrer Existenz. Trotz guter Arbeit wird die Hauptschule vielfach nicht mehr angenommen. Die Hauptschulgarantie in der Landesverfassung ist gestrichen worden. Stattdessen werden in Nordrhein-Westfalen ein gegliedertes Schulsystem, integrierte Schulformen sowie weitere andere Schulformen angeboten werden. Von Landesseite wird keine Schulform abgeschafft werden.

Die erforderliche Zügigkeit zur Fortführung von Hauptschulen regelt § 82 Abs. 3 SchulG NRW. Eine Hauptschule muss hiernach mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben.

#### **Ausnahme 3:**

Gemäß § 82 Abs. 4 Satz 2 SchulG NRW kann eine Hauptschule mit einer Klasse pro Jahrgang fortgeführt werden, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Hauptschule mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann. Ein weiterer Grund für den Fortbestand kann sich aus dem Standort der Hauptschule und der Schulentwicklungsplanung ergeben. Dann muss die Fortführung für die soziale und kulturelle Entwicklung der Gemeinde von entscheidender Bedeutung sein und diese Aufgabe von einer anderen weiterführenden Schule nicht übernommen werden können. Diese Ausnahme ist generell genehmigungspflichtig. Aufgrund der bezirkswweit angespannten Situation wird die Einzügigkeit von Hauptschulen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW in der Regel ohne konkrete Prüfung der Ausnahmevoraussetzung zurzeit noch geduldet. Künftig wird die Bezirksregierung jedoch im Einzelfall durchaus den Beleg der Stabilität der Schule durch eine anlassbezogene Schülerzahlprognose fordern. Ob die Landesregierung einzügige Hauptschulen auf Dauer dulden wird, ist zurzeit nicht absehbar. Den Schulträgern ist auf jeden Fall zu empfehlen, im Rahmen einer aktualisierten Schulentwicklungsplanung die neuen Möglichkeiten zur Gestaltung der kommunalen Schullandschaft zu nutzen

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Klassen der Hauptschule muss gemäß § 6 Abs. 4 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW mindestens 18 betragen und darf die Zahl von 30 nicht überschreiten.

#### **Ausnahme 4:**

Ausnahmsweise kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine **Überschreitung** der Bandbreite um fünf Schülerinnen und Schüler zulassen, wenn eine andere Hauptschule gleicher Schulart nicht in zumutbarer Weise erreicht werden kann (siehe Seite 20). Diese – ebenfalls in der Regel einmalige – Ausnahme ist von der Schulleitung in eigener Zuständigkeit zu entscheiden und zu verantworten. Die Klassenrichtzahl darf nur insoweit überschritten werden, als nach den AVO-RL (BASS 11 – 11 Nr. 1.1) die Klassenbildung in den Jahrgangsstufen dies unumgänglich erforderlich macht oder ausdrücklich zugelassen ist.

## **Die Unterschreitung der Mindestzahl von 18 Schülerinnen und Schülern pro Klasse ist nicht zulässig!**

### **b. Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien**

Die Größe der **Klassen** im Bereich der Realschulen, der vor dem Schuljahr 2012/2013 errichteten Gesamtschulen sowie der Jahrgangsstufen 5 bis 10 des Gymnasiums hängt von der Zügigkeit der Schulen ab.

In einem Stufenplan werden für Realschule, Gymnasium und Gesamtschule die Klassenfrequenzrichtwerte schrittweise von 28 auf 26 gesenkt werden. Hierüber wird die Landesregierung gesondert informieren.

#### **(1) bis Dreizügigkeit**

Bis zur Dreizügigkeit gilt gemäß § 6 Abs. 5 a VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW eine Bandbreite von 26 bis 30 Schülerinnen und Schülern pro Klasse. Diese Zahl kann um bis zu 5 **überschritten** werden.

##### Ausnahme 5:

Eine **Unterschreitung** der Schülerzahl in den Klassen 5 auf bis zu 18 Schülerinnen und Schüler ist nur zulässig, wenn der Weg zu einer anderen Schule der gleichen Schulform im Gebiet des Schulträgers den Schülerinnen und Schülern nicht zugemutet werden kann (siehe Seite 20). Diese – ebenfalls in der Regel einmalige – Ausnahme ist von der Schulleitung in eigener Zuständigkeit zu entscheiden und zu verantworten.

#### **(2) ab Vierzügigkeit**

Ab der Vierzügigkeit gilt in den Klassen eine Bandbreite von 27 bis 29 Schülerinnen und Schülern. Diese Bandbreite kann um einen Schüler unter- bzw. überschritten werden.

##### Ausnahme 6:

Im Einzelfall kann die Schulleiterin oder der Schulleiter in eigener Zuständigkeit und Verantwortung eine **Überschreitung** oder **Unterschreitung** um einen weiteren Schüler gemäß § 6 Abs. 5b S.3 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW zulassen.

Bezüglich der **Zügigkeit** gelten für die einzelnen Schulformen unterschiedliche Festlegungen.

Für die **Realschule** gilt gemäß § 82 Abs. 4 SchulG NRW, dass sie mindestens **zwei** Parallelklassen pro Jahrgang haben muss.

In **Gymnasien** müssen gemäß § 82 Abs. 6 SchulG NRW zur Fortführung mindestens **zwei** Parallelklassen pro Jahrgang in der Sekundarstufe I vorhanden sein.

**Gesamtschulen** müssen gemäß § 82 Abs. 7 SchulG NRW bis Klasse 10 mindestens **vierzünftig** geführt werden.

Ausnahme 7:

Für alle drei Schulformen gilt, dass eine **Unterschreitung der Regelzügigkeit** nur dann möglich ist, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass diese nur vorübergehend ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Schule gleicher Schulform nicht zugemutet werden kann (siehe Seite 20). Diese Ausnahme ist genehmigungspflichtig.

**c. Sekundarschulen, Gesamtschulen ab November 2011**

Der Klassenfrequenzrichtwert im Bereich der Sekundarschulen und der ab November 2011 gegründeten Gesamtschulen beträgt zunächst 25 Schülerinnen und Schüler.

Sekundarschulen sind gemäß § 82 Abs. 5 SchulG NRW mindestens dreizügig.

Ausnahme 8:

Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Sekundarschule fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Sekundarschule mit mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann. Diese Ausnahme wird allerdings erst greifen können, wenn die Sekundarschule mindestens fünf Jahre im Betrieb ist. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten noch die Regelungen des § 82 Abs. 1 SchulG NRW, wonach die Mindestbedingungen für neuerrichtete Schulen (hier drei Züge á 25 Kindern) eine fünfjährige Stabilität gewährleisten müssen.

### **3. Sekundarstufe II**

Die Mindestgröße der gymnasialen Oberstufe an Gymnasien und Gesamtschulen richtet sich nach § 82 Abs. 8 SchulG NRW. Hiernach darf die Mindestgröße von 42 Schülerinnen und Schülern im ersten Jahrgang nicht unterschritten werden.

Ausnahmen können vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW zugelassen werden (Vorlage des Antrages auf dem Dienstweg beachten).

Als Klassenfrequenzwert gilt gemäß § 6 Abs. 7 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW ein Wert von 19,5.

Grund- und Leistungskurse dürfen nur so gebildet werden, dass die durchschnittliche Teilnehmerzahl dieser Kurse in den Jahrgangsstufen der Oberstufe diesen Wert nicht unterschreitet.

### **4. Weiterbildungskollegs**

Bei Weiterbildungskollegs ergibt sich die erforderliche Mindestgröße zur Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs aus § 82 Abs. 9 SchulG NRW.

Abendrealschulen können weitergeführt werden, wenn sie mindestens 160 Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben. Für Abendgymnasien und Kollegs gilt eine Teilnehmerzahl von 240 als Grenzwert.

## **5. Förderschulen**

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Sechsten Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (6. AVOzSchVG; BASS 10-12 Nr. 1) noch die alten Bezeichnungen der Förderschwerpunkte stehen. Die aktuellen und damit rechtsgültigen Bezeichnungen sind § 20 Abs. 2 SchulG NRW zu entnehmen. Eine Überarbeitung der Verordnung seitens des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW ist angekündigt.

Für den geordneten Betrieb einer Förderschule im Bereich von Primarstufe und Sekundarstufe I sind gemäß § 1 der 6. AVOzSchVG je nach Förderschwerpunkt folgende Schülerzahlen erforderlich, die einer einzügigen Gliederung entsprechen:

### **a. Schulen für Lernbehinderte (Lernen)**

144 Schülerinnen und Schüler

### **b. Schulen für Geistigbehinderte (Geistige Einwicklung)**

50 Schülerinnen und Schüler einschließlich Werkstufe

### **c. Schulen für Blinde, für Gehörlose und für Körperbehinderte (Sehen, Hören und Kommunikation, Körperliche und motorische Entwicklung)**

100 Schülerinnen und Schüler

### **d. Schulen für Schwerhörige und Sehbehinderte (Hören und Kommunikation, Sehen)**

110 Schülerinnen und Schüler

### **e. Schulen für Sprachbehinderte und für Erziehungshilfe (Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung)**

33 Schülerinnen und Schüler, hier jeweils für Primarstufe und Sekundarstufe I!

Ausnahmen hiervon ermöglicht § 2 der 6. AVOzSchVG, demgemäß die erforderliche Schülerzahl um bis zu 50 Prozent unterschritten werden kann, wenn die schulorganisatorischen Verhältnisse oder die Gewährleistung eines zumutbaren Schulbesuchs dies erfordern. Dies setzt voraus, dass ein Bedürfnis für die Förderschule mit diesem Förderschwerpunkt besteht und durch die geringere Schülerzahl der ordnungsgemäße Unterrichtsbetrieb nicht gefährdet wird. Eine gewisse Stabilität der Schülerzahlen muss gewährleistet sein. Das schulfachliche Votum der unteren Schulaufsicht ist dabei von besonderer Bedeutung.

Zum Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung – auch für Schulen in Kompetenzzentren - siehe unten VI B 6.

### **C. Unzumutbarkeit des Schulwegs**

Wie bei den Mindestgrößen der Eingangsklasse an Grundschulen bzw. zur Fortführung einer Grund- oder Hauptschule dargestellt, ist eine Unterschreitung ausnahmsweise dann möglich, wenn der Schulweg für die Schülerinnen und Schüler zu einer anderen Schule derselben Art und Form unzumutbar ist.

Die Feststellung dieses Tatbestands bereitet im Einzelfall Schwierigkeiten. Deshalb an dieser Stelle einige generelle Anmerkungen:

Die Unzumutbarkeit des Schulweges liegt vor, wenn die Entfernung zur Schule für einzelne Schülerinnen und Schüler der Primarstufe mehr als 2 km, in der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km und mehr als 5 km in der Sekundarstufe II beträgt und die Distanz durch öffentliche Verkehrsmittel nicht angemessen überbrückt werden kann.

Gemäß § 13 Abs. 2 SchfkVO ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar, wenn die Distanz der einfachen Fußstrecke zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle sowie der zur Schule nächstgelegenen Haltestelle und der Schule mehr als 2 km beträgt (bei Grund- und Förderschulen 1 km).

Unzumutbarkeit liegt gemäß § 13 Abs. 3 SchfkVO außerdem vor, wenn der regelmäßige Schulweg auch bei Ausnutzung der günstigsten Verkehrsverbindung für die Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt (bei Grund- und Förderschulen eine Stunde) oder der Schüler überwiegend vor 6 Uhr die Wohnung verlassen muss.

Neben diesen Voraussetzungen besteht immer die Möglichkeit der Einzelfallabwägung, die jedoch einer besonderen Begründung bedarf. Der Schulträger kann die Begründung im Einzelfall auf Entfernungen, topographische Gegebenheiten, nicht vorhandenen oder unregelmäßigen öffentlichen Nahverkehr, Gefährlichkeit des Schulweges etc. stützen.

## **VI. Konkretisierung der Voraussetzungen für einzelne Maßnahmen**

### **A. Hinweise zur Schulentwicklungsplanung nach § 80 SchulG NRW**

Die Änderung des Schulgesetzes weist der oberen Schulaufsicht eine weitere Rolle zu. Neben der Aufsicht über das rechtmäßige Handeln der Schulträger ist eine beratende Funktion in § 80 Abs. 1 SchulG NRW vorgesehen. Die Bezirksregierung soll im Bedarfsfall Empfehlungen aussprechen. Die bisherige rein neutrale Haltung wird damit etwas abgeschwächt, um die Möglichkeit zur Unterstützung der Schulträger in Zweifelsfällen oder bei Konflikten zwischen unterschiedlichen Interessen zu verbessern. In § 80 Abs. 2 SchulG NRW wird für den Fall, dass zwischen zwei oder mehreren Schulträgern kein Konsens herbei geführt werden kann, als neues Instrument das Moderationsverfahren eingeführt. Die Bezirksregierung übernimmt hier auf Antrag des oder der Schulträger die Funktion des Moderators. Die Ausgestaltung dieses Verfahrens wird zunächst noch definiert werden müssen. Schulträger, die ein solches Moderationsverfahren wünschen, sollten zunächst formlos Kontakt zum Dezernat 48 der Bezirksregierung aufnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von der Form der Abstimmung zwischen Schulträgern der entsprechende Prozess des Austausches dokumentiert werden muss. Die aktuelle Rechtsprechung hat hier Mängel offen gelegt, die im Ergebnis die Rechtswidrigkeit schulorganisatorische Maßnahmen zur Folge haben können.

### **B. Errichtung von Schulen**

#### **1. Die Neuerrichtung**

Die Neuerrichtung einer Schule ist möglich, wenn ein entsprechender Bedarf hierfür gegeben ist. Bei der Beantwortung der Frage, ob der Bedarf für eine schulorganisatorische Maßnahme vorliegt, ist darauf abzustellen, ob dem Ausbildungsbedarf der Allgemeinheit ein leistungsfähiges Schulangebot gegenübersteht. Dieses muss in seiner lokalen Gliederung sowohl die örtliche Nachfragesituation als auch das Recht der Eltern, zwischen den bestehenden Schulen der verschiedenen Formen zu wählen, hinreichend berücksichtigen.

Im Regelfall ist von einem Bedürfnis für eine neue Schule auszugehen, wenn prognostisch sukzessive die gemäß § 82 SchulG NRW erforderlichen Schülerzahlen für die Mindestgröße einer neuen Schule erreicht werden (siehe auch V.A.):

Schulart	Schülerzahl pro Klasse	Anzahl der Jahrgangsstufen	Zügigkeit	Summe
Grundschulen	28	4	2	<b>224</b>
Hauptschulen	28	6	2	<b>336</b>
Realschulen	28	6	2	<b>336</b>
Sekundarschulen	25	6	3	<b>450</b>
Gymnasien*	28	6	3	<b>504</b>
Gesamtschulen*	25	6	4	<b>600</b>

\* in der gymnasialen Oberstufe gilt gemäß § 82 Abs. 8 SchulG NRW eine Mindestanzahl von 42 Schülerinnen und Schülern

Eine Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass die zur Errichtung notwendigen Schülerzahlen prognostisch mindestens fünf Jahre stabil bleiben.

Gemäß § 80 Abs. 3 SchulG NRW muss bei einer Neuerrichtung gewährleistet sein, dass andere Schulformen, soweit ein entsprechendes schulisches Angebot bereits besteht und weiterhin ein Bedürfnis dafür vorhanden ist, auch künftig in zumutbarer Weise erreichbar sind.

In der Regel wird das Bedürfnis für die neue Schule durch eine **Elternbefragung** zu ermitteln sein. Die vorgenannte Bedingung hat zur Folge, dass die Eltern bei der Befragung die Möglichkeit haben müssen, auch andere Schulformen als die der neuen Schule wählen zu können, insbesondere sofern eine Schule der anderen Schulform auf dem Gebiet des Schulträgers existiert (Beispiel: Die Elternbefragung zur Errichtung einer Sekundarschule muss belegen können, ob die örtliche Realschule erhalten bleiben soll, sofern diese die rechtlichen Rahmenbedingungen neben der neuen Schule noch erfüllt). Beabsichtigt der Schulträger, das Ergebnis der Befragung durch proportionale Hochrechnung zu erreichen, so ist dies bei der Ankündigung der Befragung mitzuteilen (RdErl. d. MSW v. 6. 5. 1997 zur Errichtung, Änderung und Auflösung von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs – BASS 10-02 Nr. 9).

Wird durch die Neuerrichtung eine gemeinsame Schulentwicklungsplanung (SEP) mit anderen Schulträgern notwendig, erfolgt diese Abstimmung unter den Voraussetzungen des § 80 Abs. 4 SchulG NRW.

Im Rahmen der **Neuerrichtung einer Grundschule** ist ein Bestimmungsverfahren gemäß § 27 Abs. 1 und 2 SchulG NRW durchzuführen und die Schulart der neuen Schule festzulegen.

Für die **Neuerrichtung einer Hauptschule** gilt das Bestimmungsverfahren nach § 28 SchulG NRW.

Die Einzelheiten des Bestimmungsverfahrens sind in der vierten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (4. AVOzSchOG) geregelt, welche als Anlage beigefügt ist. Ebenfalls beigefügt sind Übersichten, die die Durchführung des Verfahrens in Stichpunkten erläutern und damit vereinfachen sollen.

Der Errichtungsbeschluss kann nur dann eindeutig formuliert werden, wenn die Art der zu errichtenden Schule bekannt ist. Das Bestimmungsverfahren ist deshalb vor dem Errichtungsbeschluss durchzuführen.

#### Hinweis:

**Gesamtschulen** werden nicht mehr automatisch im **Ganztage** errichtet.

Für die Errichtung einer Schule im Ganztagsbetrieb bedarf es einer separaten Entscheidung der Bezirksregierung unter Beteiligung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW. Die Entscheidung über die Errichtung im Ganztagsbetrieb ist Bestandteil des Verfahrens nach § 81 Abs. 3 SchulG NRW.

#### **Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen für die Neuerrichtung:**

- Ordnungsgemäßer Ratsbeschluss (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW) mit Text der Beschlussvorlage (Bitte die Hinweise unter Ziffer III beachten!)
- Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschuss)
- Im Falle der Errichtung einer Grund-, Förder- oder Hauptschule eine schulfachliche Stellungnahme des Schulamtes
- Schülerzahlprognose für fünf Jahre ab Maßnahmebeginn (mittlerer Prognosezeitraum)
- Begründung des Antrags unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 6 SchulG NRW)
- Aussagen zu den Auswirkungen auf die übrige Schullandschaft im Bereich des Schulträgers und im benachbarten regionalen Umfeld (§ 80 Abs. 2 SchulG NRW)
- Angaben zur Finanzierbarkeit der Maßnahme (Stellungnahme des Kämmers, ggf. Finanzaufsicht); Hinweis: Der fehlende Nachweis der Finanzkraft des Schulträgers ist ein Ablehnungsgrund für die Neuerrichtung.
- Angaben zur Zügigkeit gemäß § 81 Abs. 1 SchulG NRW
- Errichtungstermin
- Standort der neu zu errichtenden Schule
- Ggf. Bestimmungsverfahren gemäß §§ 27, 28 SchulG NRW zur Festlegung der Schulart
- Erklärung des Schulträgers, ab welchem Zeitpunkt die sachlichen Errichtungsvoraussetzungen erfüllt sein werden

- Erklärung zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Schulanlagen, Gebäude und Einrichtungen gemäß § 79 SchulG NRW
- Ggf. Erklärung zum Ganzttag

#### a. **Die Neuerrichtung einer Sekundarschule**

Im Rahmen des Schulpolitischen Konsenses für Nordrhein-Westfalen haben CDU, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN gemeinsame Leitlinien für die Gestaltung des Schulsystems in Nordrhein-Westfalen entwickelt. Zentrales Ergebnis der Einigung ist die Definition einer neuen Schulform, der **Sekundarschule**.

Als Schule der Sekundarstufe I umfasst sie die Jahrgänge 5 bis 10 und ist in der Regel eine Ganzttagsschule. Sie erhält vom Land wie alle anderen allgemeinbildenden Ganzttagsschulen einen 20-prozentigen Stellenzuschlag. Der – in der Regel 9-jährige – Bildungsgang zum Abitur wird durch verbindliche Kooperation/en mit der gymnasialen Oberstufe eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines Berufskollegs gesichert.

Die wesentlichen Bedingungen und Verfahrensschritte zur Errichtung einer Sekundarschule können den entsprechenden Handreichungen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW entnommen werden (siehe den beigefügten Leitfaden des MSW). Sie werden hier zusammengefasst dargestellt:

- Jeder Antrag auf Errichtung einer Sekundarschule muss ein pädagogisches Konzept enthalten. Der Unterricht in der Doppeljahrgangsstufe 5/ 6 orientiert sich an den Lehrplänen des Gymnasiums. Ab der Klasse 7 werden dann, je nach Organisationsmodell der Schule, auch die Lehrpläne der anderen Schulformen berücksichtigt.
- Die Gründung einer Sekundarschule, die in der Regel aus der Zusammenführung verschiedener Schulformen erfolgt, ist möglich, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht. Zur Bedarfsdarstellung für eine Sekundarschule ist eine Elternbefragung durchzuführen.
- Sekundarschulen können auch durch den Zusammenschluss von Schulen benachbarter Schulträger entstehen.
- Die Errichtung einer Sekundarschule wird vom kommunalen Schulträger unter Einbindung der Schulkonferenzen und in Abstimmung mit ggf. betroffenen benachbarten kommunalen Schulträgern beschlossen.
- Der Antrag nach § 81 Abs. 3 SchulG NRW muss mit einer anlassbezogenen, konkreten Schulentwicklungsplanung belegt werden.
- Die Einrichtung einer Sekundarschule muss mit drei oder mehr parallelen Zügen erfolgen. Wenn Bedarf für eine mindestens vierzügige integrierte Schule mit einer eigenen gymnasialen Oberstufe besteht, ist eine Gesamtschule zu gründen

- Die Mindestklassengröße bei Errichtung beträgt 25 Schülerinnen und Schüler.
- Der Klassenfrequenzrichtwert beträgt 25 Schülerinnen und Schüler.
- Die Sekundarschule gewährleistet gymnasiale Standards. Sie verfügt zwar über keine eigene Oberstufe, geht aber eine oder mehrere verbindliche Kooperationen mit der Oberstufe eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines Berufskollegs ein. In der Regel dauert der Bildungsgang zum Abitur neun Jahre (sechs Jahre an der Sekundarschule, drei Jahre in der Oberstufe).
- Für die Sekundarschule können bestehende Schulgebäude, am besten Schulzentren, aber auch nicht zu weit voneinander entfernt liegende Schulgebäude, genutzt werden. Die räumlichen Anforderungen an eine Ganztagschule sind zu berücksichtigen (Mensa, Aufenthaltsräume etc.). Bei Dependancelösungen sind diese Voraussetzungen auch für die einzelnen Standorte maßgeblich.
- Sekundarschulen sind in der Regel gebundene Ganztagschulen mit einem Lehrerstellenzuschlag von 20 Prozent.
- In von den Eltern gewünschten und durch die Befragung belegten Einzelfällen kann eine Sekundarschule auch als Halbtagschule geführt werden.

Zum Verfahren siehe Anlage 10, ergänzt um den Leitfaden des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW.

## **2. Die Neuerrichtung durch Zusammenlegung**

Bei der Neuerrichtung einer Schule durch die Zusammenlegung von in der Regel zwei Schulen beschließt der Schulträger, statt der bisher eigenständigen Schulen eine neue Schule zu führen. Dies führt zur Auflösung der bisherigen Schulen (vgl. § 81 Abs. 2 S. 2 SchulG NRW).

Bei der Neuerrichtung durch Zusammenlegung handelt es sich um eine komplexe Maßnahme. Die Auflösung der eingehenden Schulen und die Errichtung der neuen Schule werden in einem Rechtsakt beschlossen. Es ist nicht angezeigt, die Auflösung der bisher eigenständigen Schulen vorab einzeln zu beschließen.

Da es sich um eine Schulneugründung handelt, muss die Schulleiterstelle neu ausgeschrieben und müssen die Mitwirkungsgremien neu gewählt werden.

Im Übrigen gelten die Vorgaben zur Mindestgröße wie unter V 1.:

**Auch bei der Neugründung durch Zusammenlegung muss die neue Schule die Gewähr bieten, dass die Klassengröße gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 SchulG NRW in den ersten fünf Jahren nach Errichtung 28 Schülerinnen und Schüler beträgt (vgl. Auch IV A, V A).**

Bei der Zusammenlegung von Grundschulen muss das Bestimmungsverfahren zur Festlegung der Schulart gemäß § 27 Abs. 2 SchulG NRW durchgeführt werden.

Ausnahmsweise ist gemäß § 27 Abs. 5 SchulG NRW ein Bestimmungsverfahren nicht erforderlich, wenn allein Gemeinschaftsschulen oder Schulen desselben Bekenntnisses oder derselben Weltanschauung zusammengelegt werden.

### **Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen für die Neuerrichtung durch Zusammenlegung:**

- Ordnungsgemäßer Ratsbeschluss (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW) mit dem Text der Beschlussvorlage (Bitte die Hinweise unter Ziffer III beachten!)
- Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschuss, alle Schulkonferenzen)
- Im Falle einer Grund-, Förder- oder Hauptschule eine schulfachliche Stellungnahme des Schulamtes
- Schülerzahlprognose für fünf Jahre ab Maßnahmebeginn (mittlerer Prognosezeitraum)
- Benennung des Termins des Beginns der Maßnahme
- Begründung des Antrags unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 6 SchulG NRW)
- Festlegung des Standortes der neuen Schule
- Hinweis: ggf. für den Übergang Beschluss für eine Dependance (siehe V B 1.)

- Erklärung zur Finanzierbarkeit der Maßnahme (Stellungnahme des Kämmers, ggf. Finanzaufsicht); Hinweis: Der fehlende Nachweis der Finanzkraft des Schulträgers ist ein Ablehnungsgrund für die Neuerrichtung.
- Ggf. ein Bestimmungsverfahren gemäß § 27 Abs. 2 SchulG NRW

## **C. Die Änderung von Schulen**

### **1. Bildung eines Teilstandortes (§ 83 Abs. 5 SchulG NRW)**

Grundsätzlich gilt die Verpflichtung des Schulträgers, eine Schule an einem Standort zu betreiben. Ausnahmsweise kann eine Schule aber auch an mehreren Standorten geführt werden. Die Einrichtung von Teilstandorten ist nicht zu verwechseln mit der Einrichtung eines Grundschulverbundes. Für den Erhalt einzügiger Grundschulen haben die Schulträger weiterhin die Möglichkeit des Grundschulverbundes gemäß § 83 Abs. 1 bis 3 SchulG NRW (siehe hierzu S. 30 ff.).

Die Einrichtung eines Teilstandortes kann beispielsweise notwendig werden, um vorübergehenden Raumkapazitäts-Engpässen zu begegnen, wie sie häufig bei der Auflösung einer Schule und der Übernahme der Schülerschaft durch eine andere Schule entstehen. Regelmäßig erfordert dies die Erweiterung der Räumlichkeiten der Schule an einem weiteren Standort.

Zwingende Voraussetzung ist, dass durch den Teilstandort kein zusätzlicher Lehrbedarf entsteht und der Teilstandort in zumutbarer Entfernung geführt wird (§ 83 Abs. 6 SchulG NRW).

Teilstandorte dürfen nicht dazu genutzt werden, Umstände, die zur Auflösung einer Schule führen würden, zu umgehen. Die Bezirksregierung wird deshalb einen Teilstandort im Regelfall zunächst befristet genehmigen (ca. 3 Jahre). Nach Ablauf der Frist soll der Schulträger für den Fall, dass weiterer Bedarf für den Erhalt des Teilstandortes besteht, diesen Bedarf erneut begründen.

Im Falle der Gründung eines Teilstandortes ist der Schulträger verpflichtet, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb gewährleistet wird.

Der Teilstandort ist in jedem Fall von der Bezirksregierung zu genehmigen.

**Hinweis: Der Teilstandort ist nicht zu verwechseln mit dem im Regelfall kleineren Partner eines Grundschulverbundes (siehe V B 2, 3).** Vielmehr können die Räume eines Teilstandortes nach Bedarf belegt werden, so dass z. B. alle Klassen eines Jahrgangs dort untergebracht werden können. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Zur Vermeidung von Verwechslungen wird deshalb bei den Teilstandorten gemäß § 83 Abs. 5 SchulG NRW besser von **Dependancen** gesprochen.

Da immer mehr Schulträger über leerstehenden oder in Zukunft leerstehenden Schulraum verfügen, stellt sich die Frage, ob diese für andere Schulen im Rahmen eines Teilstandortes auf Dauer genutzt werden dürfen. Die wirtschaftliche Situation vieler Gemeinden legt diese Überlegung nahe.

§ 83 Abs. 5 SchulG NRW stellt eine Ausnahmeregelung dar, die generell als solche zu behandeln ist. Mit Blick auf die schwierige Situation der Nothaushaltskommunen hat sich das Ministerium in Übereinstimmung mit der Auffassung der Bezirksregierung dahingehend diskussionsbereit gezeigt, dass die Definition des Begriffs

„Ausnahme“ nicht immer zwingend eine zeitliche Dimension zum Gegenstand haben muss. Da es sich in jedem Fall um eine Einzelfallentscheidung handelt, kann der Entscheidungsspielraum dahin ausgeweitet werden, dass die Ausnahmegenehmigung des § 83 Abs. 5 SchulG NRW eine zeitliche Begrenzung erfahren kann, aber nicht muss. Es liegt in diesem Fall an der Begründung der antragstellenden Kommune, ob eine längerfristige Ausnahme vom Grundsatz „eine Schule, ein Standort“ berechtigt ist und nachvollziehbar dargelegt wird. Der Hinweis auf den Umfang der Entlastung des kommunalen Finanzhaushaltes ist dabei ein wesentliches Argument.

An Förderschulen ist das Bedürfnis für eine solche Dependance bei mehreren Abteilungen unterschiedlicher Förderart meist auf Dauer gegeben und daher eine Genehmigungsfähigkeit wahrscheinlich. In Altfällen, d.h. in Vorgängen, die nach altem Recht auf Dauer genehmigt wurden, wird im Falle des Wegfalls der Notwendigkeit der Dependance aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf eine Antragstellung seitens des Schulträgers und damit auf ein Genehmigungsverfahren verzichtet. Ein Ratsbeschluss ist somit nicht zwingend erforderlich. Der Schulträger sollte der Bezirksregierung allerdings mitteilen, ab wann und aus welchen Gründen die Dependance aufgegeben wird. Dieses Verfahren entspricht der seit dem 21.11.2011 geltenden Rechtslage, wonach Dependancen nur befristet genehmigt werden (können) und nach Ablauf der Frist (und nicht beantragter Verlängerung) vom Schulträger der Wegfall der Dependance nur anzeigepflichtig ist. Die Information an die Bezirksregierung ist auch deswegen notwendig, damit von hier aus der Landesbetrieb IT.NRW über die aktuelle Anschrift bzw. den Wegfall der Anschrift der Dependance der betroffenen Schule benachrichtigt werden kann.

### **Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen:**

- Ordnungsgemäßer Ratsbeschluss (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW) mit dem Text der Beschlussvorlage (Bitte die Hinweise unter Ziffer III beachten!)
- Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschuss, Schulkonferenz)
- Im Falle einer Grund-, Förder- oder Hauptschule eine schulfachliche Stellungnahme des Schulamtes
- Schülerzahlprognose für fünf Jahre ab Maßnahmebeginn mit Bezug zum Raumengpass
- Benennung des Termins des Beginns der Maßnahme
- Begründung des Antrags, ggf. unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 6 SchulG NRW), sofern diese nicht bereits im Vorfeld bei einer Basisentscheidung erforderlich war
- Ggf. Aussagen zur Finanzierbarkeit der parallelen Maßnahmen zur Raumbeschaffung (Stellungnahme des Kämmers, ggf. Finanzaufsicht)
- Erklärung, für welchen Zeitraum der Teilstandort betrieben werden soll

## **2. Einrichtung eines Grundschulverbunds im Wege der Änderung**

Der Schulträger hat die Möglichkeit, zwei bestehende Grundschulen zu einem Grundschulverbund, bestehend aus einem Haupt- und einem Teilstandort, zusammenzufassen. Das Schulgesetz sieht vor, dass zur Erreichung angemessener Schul- und Klassengrößen Grundschulstandorte mit weniger als zwei Klassen pro Jahrgang gemäß § 83 Abs. 1 bis 3 SchulG NRW als Teilstandort in einen Grundschulverbund eingebracht werden sollen. Die Verwendung des Wortes „sollen“ im Gesetz bedeutet, dass die Kommunen bei der Ausübung ihres Planungsermessens vorrangig Grundschulverbünde gründen müssen. Die Überführung der einzügigen Schulstandorte in einen Grundschulverbund soll damit die Regel werden. Die Schulträger sind gehalten, dies bei der Überarbeitung ihrer Schulentwicklungsplanung künftig verstärkt zu berücksichtigen. Der solitäre Bestand einzüger Grundschulen soll zum Ausnahmefall werden.

Rechtlich beinhaltet die Bildung eines Grundschulverbundes zwei Maßnahmen: zum einen die Auflösung des einen – in der Regel kleineren – Standortes, der hierdurch seine Selbständigkeit verliert (vgl. § 81 Abs. 2 Satz 2 SchulG NRW). Diese Schule wird zum Teilstandort. Zum anderen die **Änderung der** – in der Regel **größeren** – Schule, die **durch** die Angliederung des Teilstandortes zum Hauptstandort und rechtlichen Vertreter des Verbundes wird. (**Hinweis:** Der Rat beschließt mit der Einrichtung des Grundschulverbundes automatisch über beide Maßnahmen, bitte die Auflösung der kleineren Schule nicht einzeln aufführen.)

Die Schulleitung der Stammschule (Hauptstandort) bleibt erhalten und übernimmt die Leitung des Verbundes. Durch die Auflösung der kleineren Schule (Teilstandort) verliert deren Schulleiterin oder Schulleiter und ggf. Konrektorin oder Konrektor ihre bzw. seine Funktion.

Ein Verbund ist wirtschaftlich und zukunftssicher zu führen, dies wird mit durchschnittlich 24 Kindern je Klasse erreicht. Grundsätzlich muss die Klassengröße aber mindestens 18 Schülerinnen und Schüler betragen. Eine Unterschreitung dieses Grenzwertes bis auf 15 ist nur ausnahmsweise möglich, wenn die Kinder eine Grundschule derselben Schulart nicht in zumutbarer Weise erreichen können (siehe Seite 20). Diese Ausnahme zur Klassenbildung wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter in eigener Zuständigkeit und Verantwortung entschieden und von der unteren Schulaufsicht überwacht.

Für die einzelnen Standorte eines Grundschulverbundes gelten die allgemeinen Vorschriften zu Mindestgrößen von Grundschulen nach § 82 Abs. 2 Satz 1 SchulG NRW. Hiernach müssen beide Standorte eines Grundschulverbundes grundsätzlich mindestens eine Klasse pro Jahrgang haben. Aus diesem Grunde muss der Rat auch die Zügigkeit der einzelnen Standorte festlegen.

Ausnahmsweise ist es möglich, eine Grundschule mit mindestens zwei aufsteigenden Klassen (jahrgangsübergreifender Unterricht) in den Verbund einzubringen, wenn den Schülerinnen und Schülern der Schulweg zu einer anderen Grundschule gleicher Schulart nicht zugemutet werden kann (siehe Seite 20).

Eine Besonderheit stellt die Bildung eines Grundschulverbundes zwischen einer Gemeinschaftsgrundschule und einer Bekenntnisgrundschule dar. Nachdem dies bisher lediglich möglich war, wenn die Bekenntnisschule als Teilstandort geführt wurde, lässt § 83 Abs. 2 SchulG NRW jetzt die Verbundbildung grundsätzlich zu. Die Bekenntnisschule kann auch den Hauptstandort bilden. Gemäß § 83 Abs. 3 SchulG NRW müssen bei gemischten Verbänden beide Schularten in der Schulleitung vertreten sein. An einem bekenntnisgeprägten oder weltanschaulich geprägten Standort nehmen eine Teilschulkonferenz und eine Teilschulpflegschaft die darauf bezogenen Belange wahr.

Bei der Namensgebung ist zu beachten, dass grundsätzlich zunächst der Name des Hauptstandortes verwendet wird. Ein Hinweis auf den Teilstandort kann erfolgen, wenn es sich um einen schulartgemischten Verbund handelt. Der Schulträger kann der durch die Verbundbildung geänderten Grundschule selbstverständlich auch einen völlig neuen Namen geben. Dies ist zu empfehlen, wenn die innere Zusammenführung der beiden Standorte von den Betroffenen nicht richtig angenommen wird. Bewährt hat sich hier die Namensfindung im Rahmen eines "Wettbewerbes" unter Beteiligung der Kinder und Eltern.

#### **Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen:**

- Ordnungsgemäßer Ratsbeschluss (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW) mit dem Text der Beschlussvorlage (Bitte die Hinweise unter Ziffer III beachten!)
- Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschuss, beide Schulkonferenzen)
- eine schulfachliche Stellungnahme des Schulamtes
- Benennung des Termins der Maßnahme
- Begründung des Antrags unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 6 SchulG NRW)
- Aktuelle Schülerzahlen und eine Schülerzahlprognose für die kommenden fünf Jahre, getrennt für beide Standorte und jeweils nach Jahrgängen gegliedert
- Genaue Benennung des Haupt- und des Teilstandortes
- Festlegung der Zügigkeit, getrennt für beide Standorte

### **3. Einrichtung eines Grundschulverbundes im Wege der Zusammenlegung**

Eine Besonderheit stellt die Einrichtung eines Grundschulverbundes durch die Zusammenlegung zweier Schulen dar. Dieser Verbund ist rechtlich als **neue** Schule zu qualifizieren.

Bei der Errichtung eines Grundschulverbundes durch Zusammenlegung werden gleichzeitig zwei schulorganisatorische Maßnahmen durchgeführt:

Zum einen erfolgt die Zusammenlegung zweier Grundschulen. Hierdurch entsteht eine **neue** Schule (§ 82 Abs. 2 S. 2 SchulG NRW), mit **neu** zu besetzender Schulleitung und **neuen** Mitwirkungsorganen (siehe Seite 26)

Zum zweiten wird die neue Schule per Ratsbeschluss ausdifferenziert in einen Grundschulverbund mit zwei Standorten, die rechtlich denen des durch Änderung entstandenen Verbundes entsprechen (siehe Seite 30).

Für den Grundschulverbund durch Zusammenlegung gelten die gleichen Anforderungen an die Mindestgrößen wie bei der Neuerrichtung einer Schule (vgl. auch V A, VI A). Gemäß § 82 Abs. 1 S. 2 SchulG NRW sind dies 28 Schülerinnen und Schüler pro Klasse in den ersten 5 Jahren nach Errichtung.

Im Übrigen müssen auch hier die einzelnen Standorte des Grundschulverbundes grundsätzlich mindestens einzügig sein.

Da es sich um eine Neuerrichtung handelt, muss zur Festlegung der Schulart ein Bestimmungsverfahren gemäß § 27 SchulG NRW durchgeführt werden.

#### **Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen:**

- Ordnungsgemäßer Ratsbeschluss (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW) mit dem Text der Beschlussvorlage (Bitte die Hinweise unter Ziffer III beachten!)
- Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschuss, beide Schulkonferenzen)
- eine schulfachliche Stellungnahme des Schulamtes
- Benennung des Termins der Maßnahme
- Begründung der Maßnahme in Bezug auf das Bedürfnis auf der Basis einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (SEP) (§ 80 Abs. 6 i. V. m. § 78 Abs. 4 SchulG NRW)
- ggf. Aussagen zur Finanzierbarkeit der Maßnahme (Stellungnahme des Kämmers, ggf. Finanzaufsicht); Hinweis: Der fehlende Nachweis der Finanzkraft des Schulträgers ist ein Ablehnungsgrund für die Neuerrichtung.
- Aktuelle Schülerzahlen der beteiligten Schulen und Schülerzahlprognose für die kommenden fünf Jahre, getrennt für beide Standorte und jeweils nach Jahrgängen gegliedert
- Bestimmungsverfahren gemäß § 27 SchulG NRW

- genaue Bezeichnung des Haupt- und des Teilstandortes
- Festlegung der Zügigkeit, getrennt nach Standorten

#### **4. Auflösung eines Grundschulverbundes**

Die sinkenden Schülerzahlen in allen Schulformen haben inzwischen auch Auswirkungen auf die Grundschulverbünde. Immer wieder sind die in der Regel kleineren Teilstandorte in ihrer Existenz bedroht, weil Eltern nicht bereit sind, ihr Kind hier beschulen zu lassen. Das Organisationsrecht der Schulleiterinnen und Schulleiter läuft hier ins Leere, der kleinere Standort ist ohne die Zustimmung der Eltern nicht durch die Überführung von Schülerinnen und Schülern aus dem Hauptstandort zu stabilisieren.

In letzter Konsequenz werden vermehrt Teilstandorte nicht mehr zu halten sein. Ist erstmalig die Einrichtung einer Eingangsklasse an dem kleineren Standort nicht möglich, ist für diesen analog zu den eigenständigen Schulen mit nur einem Standort über die Auflösung zu entscheiden.

Rechtlich läuft die Auflösung – also die nicht mehr mögliche Belegung des Standortes mit einem vollständigen Zug – auf die nochmalige Änderung des Hauptstandortes durch die Beendigung des Grundschulverbundes hinaus.

Vom Verfahren her läuft die Maßnahme wie eine Auflösung ab (siehe unten C). Die Auflösung des Teilstandortes kann sowohl sukzessive als auch sofort und vollständig erfolgen. Dies sollte mit der unteren Schulaufsicht abgesprochen werden.

#### **Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen**

- Ordnungsgemäßer Ratsbeschluss (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW) mit dem Text der Beschlussvorlage (Bitte die Hinweise unter Ziffer III beachten!)
- Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschuss, Schulkonferenz)
- eine schulfachliche Stellungnahme des Schulamtes
- Benennung des Termins des Beginns und voraussichtlichen Abschlusses der Maßnahme
- Begründung des Antrags unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 6 SchulG NRW)

## **5. Organisatorischer Zusammenschluss (vormals § 83 Abs. 1 bis 3 SchulG NRW)**

Die geänderte Fassung des Schulgesetzes sieht die Möglichkeit der Schaffung eines organisatorischen Zusammenschlusses von Schulen, wie sie vormals in § 83 Abs. 1 bis 3 SchulG NRW geregelt war, nicht mehr vor.

Im Rahmen des Schulkonsenses ist festgelegt worden, dass die 25 zurzeit in Nordrhein-Westfalen existierenden Schulen im organisatorischen Verbund Bestandschutz genießen. Die Schulträger können die Umwandlung in eine Sekundarschule beantragen. Hiermit ist gemeint, dass die Gründung einer Sekundarschule auf der Basis eines solchen organisatorischen Verbundes erfolgen kann. Das Kollegium kann, analog zu den Kollegien von Real- und Hauptschulen, die sonst in eine Sekundarschule einfließen würden, ein Konzept entwickeln. Die Antrag stellende Kommune müsste die sukzessive Auflösung der Verbundschule zum Gründungszeitpunkt der Sekundarschule beschließen. Es ist NICHT gemeint, dass die Verbundschule zum Termin X vollständig mit allen Jahrgängen in eine Verbundschule überführt werden kann.

## **6. Maßnahmen an Förderschulen**

Schulorganisatorische Maßnahmen an Förderschulen umfassen die Erweiterung um einen oder mehrere Förderschwerpunkte im kooperativen Verbund, die Erweiterung eines Förderschwerpunkts um eine Schulstufe und die Erweiterung um einen Förderschwerpunkt in integrativer Form.

Gegebenenfalls ist der Kreis gemäß § 78 Abs. 4 SchulG NRW zur Errichtung einer Förderschule verpflichtet, wenn im Bereich einer oder mehrerer kreisangehöriger Schulträger nicht ausreichend viele Schülerinnen und Schüler für die Einrichtung einer eigenen Schule eines Förderschwerpunkts vorhanden sind.

Für bestehende Förderschulen gibt es verschiedene Möglichkeiten, auf etwaige Entwicklungen zu reagieren. Die Entwicklung der Schülerzahlen an Förderschulen lässt sich dabei nur bedingt prognostizieren.

Gemäß § 20 Abs. 5 SchulG NRW kann der Schulträger Förderschulen zu Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung ausbauen. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW hat hierzu über die Schuljahre 2008/ 2009 bis 2012/ 2013 den Schulversuch „Pilotprojekt zur Einführung von Kompetenzzentren“ durchgeführt. Der Schulversuch wird über diesen Zeitraum hinaus nicht fortgesetzt. Neue Kompetenzzentren wird es nicht geben.

Bei der Namensgebung der Förderschulen, die an dem Pilotprojekt teilnehmen, ist zu beachten, dass § 6 Abs. 6 Satz 1 SchulG die zwingend zu fordernden Bestandteile für die Bezeichnung einer Schule (Schulträger, Schulform, Schulstufe) enthält. Der Begriff eines Kompetenzzentrums ist keine gesetzliche Bezeichnung für eine Schulform und kann somit nicht anstelle des Begriffs „Förderschule“ verwendet werden.

Es ist unschädlich, wenn ein Schulträger darüber hinaus Bestandteile in die Bezeichnung aufnimmt, solange diese keinen irreführenden Charakter haben. Hiernach kann ein Schulträger als beschreibende Ergänzung nach den gesetzlich erforderlichen Namensbestandteilen den Begriff „Kompetenzzentrum“ dem Namen der Förderschule hinzu fügen.

Zu beachten ist, dass auch bei Förderschulen die Schülerzahl voraussichtlich über 5 Jahre konstant bleiben muss.

Ausnahmen hierzu ermöglicht § 2 der 6. AVOzSchVG, wonach die erforderliche Schülerzahl um bis zu 50 % unterschritten werden kann, wenn dies aus schulorganisatorischen Gründen notwendig ist. Dies wiederum setzt voraus, dass diese Mindestgröße in jedem Fall erreicht wird und dauerhaft ein Bedürfnis für die Förderschule mit diesem Förderschwerpunkt besteht. Zu den Besonderheiten der Schülerzahlen an Kompetenzzentren siehe Abschnitt 6. a. (1).

Weitere Maßnahmen stellen die Einrichtung Integrativer Lerngruppen (nur Sekundarstufe I) und der Gemeinsame Unterricht in den allgemeinbildenden Schulformen dar.

Obwohl es sich hierbei nicht um Änderungen im Sinne des § 81 Abs. 2 SchulG NRW handelt, **müssen** die Maßnahmen gemäß § 20 Abs. 7, 8 SchulG NRW bei der

zuständigen Schulaufsichtsbehörde beantragt werden. Nach dem Wortlaut des Schulgesetzes richtet die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers an einer Schule der Sekundarstufe I Integrative Lerngruppen ein; vgl. unten b. (1)).

## **a. Schulorganisatorische Maßnahmen an Förderschulen**

### **(1) Teilnahme am Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung**

Wie bereits oben ausgeführt, wird der Schulversuch „Pilotprojekt zur Einführung von Kompetenzzentren“ nicht fortgesetzt. Ein Antrag auf Ausbau einer Förderschule zu einem Kompetenzzentrum für sonderpädagogische Förderung wird deshalb nicht mehr genehmigt werden.

Für bestehende Kompetenzzentren stellen die Schülerzahlen der für die Teilnahme an der Pilotphase zur Einführung von Kompetenzzentren (§ 20 Abs. 5 Satz 2 und 3 SchulG NRW) zugelassenen Förderschulen eine Besonderheit dar:

Für die Dauer der Pilotphase ist die Entwicklung der Schülerzahlen im gesamten Einzugsbereich des Kompetenzzentrums zu bemessen. Auch hier gelten grundsätzlich die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung nach § 2 Abs. 1 der 6. AVOzSchVG. Sofern die Mindestschülerzahl um mehr als 50 Prozent unterschritten wird, muss sich der Schulträger an die oberste Schulaufsichtsbehörde, also das Ministerium für Schule und Weiterbildung wenden. Diese kann gem. § 2 Abs. 2 der 6. AVOzSchVG die Gesamtzahl der Schüler nach § 1 der AVO bei Schulversuchen mit Förderschulen vorübergehend anders festsetzen, soweit die Durchführung des Versuchs dies erfordert. Das Ministerium hat für alle Förderschulen, die am Schulversuch teilnehmen, bereits eine weitreichende Ausnahmezulassung getroffen, die eine eventuell erforderliche Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde nach § 2 Abs. 1 der 6. AVOzSchVG abdeckt, sodass der Schulträger hiernach keinen gesonderten Antrag stellen muss.

Über die Zukunft der Kompetenzzentren wird gesondert entschieden werden.

## **(2) Erweiterung einer Förderschule um einen Förderschwerpunkt**

Vielfach erfolgte die Antragstellung zur Erweiterung einer Förderschule um einen Förderschwerpunkt mit Bezug auf § 20 Abs. 5 SchulG NRW. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass mit "Verbund" im Sinne des § 20 Abs. 5 SchulG NRW gemeint ist, dass der Schulträger mehrere bisher eigenständige Förderschulen (unterschiedlicher Förderschwerpunkte) zu einem Verbund (zu einer Schule) zusammenschließt. Dieser Zusammenschluss kann entweder in kooperativer Form (d.h. getrennte Abteilungen für die jeweiligen Förderschwerpunkte) oder in integrativer Form (d. h. Beschulung der Kinder mit dem Förderschwerpunkt A zusammen mit den Kindern mit dem Förderschwerpunkt B) erfolgen.

Ein solcher Verbund wird auch erreicht, wenn eine Förderschule um einen neuen Förderschwerpunkt erweitert wird (organisatorische Angliederung einer neuen Abteilung). In beiden Fällen handelt es sich bei der Maßnahme um die Änderung der Schule gemäß § 81 Abs. 2 SchulG NRW.

Die Erweiterung um einen neuen Förderschwerpunkt kann (ebenfalls) in kooperativer oder in integrativer Form erfolgen. D. h. die Schule kann zum Einen eine separate Abteilung für den hinzukommenden Förderschwerpunkt einrichten (= Erweiterung in kooperativer Form); hier werden die Kinder mit dem Förderschwerpunkt A separat in einer Abteilung und die Kinder mit dem Förderschwerpunkt B in einer zweiten Abteilung beschult. Der andere Fall wäre gegeben, wenn die Schule beabsichtigt, die Kinder mit dem (bereits an der Schule vertretenen) Förderschwerpunkt A gemeinsam mit Kindern zu beschulen, die sowohl den Förderschwerpunkt A als auch den (hinzukommenden) Förderschwerpunkt B haben (= Erweiterung in integrativer Form).

Für beide Fälle gilt, dass der Schulträger in seinem Antrag und im Beschluss erklären muss, ob er die kooperative oder die integrative Beschulung möchte und ob der Antrag für die Primarstufe oder die Sekundarstufe I oder für beide gelten soll.

Ein Beispiel für den **Beschlusstext**:

"Der Rat der Stadt X beschließt gemäß § 81 Abs. 2 SchulG NRW, die Förderschule Y, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Z, ab dem 00.00.0000 in der Primarstufe/ Sekundarstufe I/ in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I um den Förderschwerpunkt A zu erweitern. Die Erweiterung erfolgt in integrativer Form/ in kooperativer Form."

Bei der Erweiterung in kooperativer Form ist zu beachten, dass jede Abteilung, also die mit dem bereits vorhandenen Förderschwerpunkt und die mit dem hinzukommenden Förderschwerpunkt, **jeweils** die für den Förderschwerpunkt gesetzlich vorgegebene **Mindestschülerzahl erreichen muss**.

Im Unterschied hierzu gilt bei der Erweiterung einer Förderschule in integrativer Form unverändert die für den bereits vorhandenen Förderschwerpunkt gesetzlich festgelegte Mindestschülerzahl fort. Die Mindestschülerzahl für den neuen Förderschwerpunkt bleibt hier schulorganisatorisch außer Betracht.

### **Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen für Erweiterungsmaßnahmen**

- Ordnungsgemäßer Ratsbeschluss (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW) mit dem Text der Beschlussvorlage (Bitte die Hinweise unter Ziffer III beachten!)
- Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschuss, Schulkonferenz)
- eine schulfachliche Stellungnahme des Schulamtes
- Schülerzahlprognose für fünf Jahre ab Maßnahmebeginn (mittlerer Prognosezeitraum) ggf. für beide Abteilungen
- Benennung des Termins der Maßnahme
- Begründung des Antrags unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 6 SchulG NRW)
- Ggf. Aussagen zur Finanzierbarkeit der Maßnahme (Stellungnahme des Kämmerers, ggf. Finanzaufsicht); Hinweis: Der fehlende Nachweis der Finanzkraft des Schulträgers ist ein Ablehnungsgrund für die Angliederung einer neuen Abteilung.
- Ggf. Beschluss und Antragstellung für einen Dependancebetrieb

### **(3) Erweiterung eines Förderschwerpunktes um eine Schulstufe**

Hierbei handelt es sich um den Fall, dass eine Förderschule bei gleichbleibendem Förderschwerpunkt um eine Schulstufe erweitert wird. Beispiel: Eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in der Primarstufe wird zu einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I erweitert. Die Erweiterung kann sukzessive erfolgen.

#### **Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen für Erweiterungsmaßnahmen**

- Ordnungsgemäßer Ratsbeschluss (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW) mit Beschlussvorlage (Bitte die Hinweise unter Ziffer III beachten!)
- Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschuss, Schulkonferenz)
- eine schulfachliche Stellungnahme des Schulamtes
- Schülerzahlprognose für fünf Jahre ab Maßnahmebeginn (mittlerer Prognosezeitraum), getrennt nach Schulstufen und Jahrgängen
- Benennung des Termins des Beginns der Maßnahme
- Begründung des Antrags unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 6 SchulG NRW)
- Ggf. Aussagen zur Finanzierbarkeit der Maßnahme (Stellungnahme des Kämmers, ggf. Finanzaufsicht); Hinweis: Der fehlende Nachweis der Finanzkraft des Schulträgers ist ein Ablehnungsgrund für die Angliederung einer neuen Schulstufe.

#### **(4) Ausnahmegenehmigung zum geordneten Schulbetrieb einer Förderschule mit weniger als der Mindestschülerzahl nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 der 6. AVO zum SchulVG**

§ 2 der 6. AVOzSchVG ermöglicht den Fortbestand von Förderschule mit weniger als der Mindestschülerzahl. Hiernach kann die erforderliche Schülerzahl um bis zu 50 Prozent unterschritten werden, wenn die schulorganisatorischen Verhältnisse oder die Gewährleistung eines zumutbaren Schulbesuchs dies erfordern. Dies setzt voraus, dass ein Bedürfnis für die Förderschule mit diesem Förderschwerpunkt besteht und durch die geringere Schülerzahl der ordnungsgemäße Unterrichtsbetrieb nicht gefährdet wird. Eine gewisse Stabilität der Schülerzahlen muss gewährleistet sein. Das schulfachliche Votum der unteren Schulaufsicht ist dabei von besonderer Bedeutung.

Wenn ein Schulträger nach dieser Ausnahmeregelung eine Förderschule fortführen möchte, muss er nach § 2 Abs. 1 der 6. AVOzSchVG die Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde (Dezernat 48, Bezirksregierung) einholen. Die Erteilung dieser Zustimmung kann mit einem formlosen Schreiben beantragt werden. Das Bedürfnis für die Fortführung der Schule ist anhand einer Schülerzahlprognose darzulegen. Da Schülerzahlprognosen im Bereich der Förderschulen schwierig sind, sollte wenigstens auf der Grundlage der Zahlen der letzten Schuljahre eine Tendenz erkennbar sein, dass sich die Schülerzahl voraussichtlich bis auf Weiteres auf einem bestimmten Level einpendelt. Dem Antrag ist eine schulfachliche Stellungnahme der unteren Schulaufsichtsbehörde beizufügen. Ob und für welchen Zeitraum die Bezirksregierung ihre Zustimmung erteilen kann, hängt insbesondere von der schulfachlichen Stellungnahme ab. Im Rahmen der Bedürfnisprüfung ist zu berücksichtigen, ob es auf dem Gebiet des Antrag stellenden Schulträgers und gegebenenfalls in zumutbarer Entfernung auf dem Gebiet benachbarter Schulträger weitere Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt gibt. Außerdem, ob ein Kompetenzzentrum für sonderpädagogische Förderung vorhanden ist und in welchem Umfang an den übrigen Schulen des Schulträgers eine inklusive Beschulung stattfindet.

Die Schülerzahlen an Kompetenzzentren unterliegen anderen Rahmenbedingungen, siehe hierzu oben a. (1)

#### **Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen für Erweiterungsmaßnahmen**

- Formloser Antrag mit der Erläuterung des Bedürfnisses zum Fortbestand der Schule unter Darlegung einer Schülerzahlprognose möglichst für fünf Jahre bzw. für den angestrebten Zeitraum, getrennt nach Schulstufen und Jahrgängen
- eine schulfachliche Stellungnahme des Schulamtes

## **b. Weitere förderpädagogische Maßnahmen**

Auch wenn es sich bei den förderpädagogischen Maßnahmen nicht um schulorganisatorische Maßnahmen handelt, die eine Änderung einer Schule im Sinne des § 81 Abs. 2 SchulG NRW darstellen, werden sie aus systematischen Gründen hier aufgeführt.

### **(1) Integrative Lerngruppen (ILG) an allgemeinbildenden Schulen der Sek. I**

Integrative Lerngruppen (ILG) kann die obere Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung) an den allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I gemäß § 20 Abs. 8 SchulG NRW mit Zustimmung des Schulträgers einrichten.

In den ILG lernen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zielforientiert sowohl nach den Richtlinien für ihren Förderschwerpunkt, als auch nach den Unterrichtsvorgaben der allgemeinbildenden Schule (Nr. 3 des RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 19.05.2005; dem Leitfaden als Anlage beigefügt).

Die Aufnahme eines Kindes in eine ILG setzt gemäß § 37 Abs. 1 AO-SF einen Antrag der Eltern voraus. Dieser soll spätestens zum 15. Februar des Jahres gestellt werden, in dem der Wechsel in die Sekundarstufe I ansteht und die Aufnahme in eine ILG gewünscht ist.

Gemäß Nr.1 des RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 19.5.2005 (BASS 13 – 41 Nr. 3) sind in der Regel fünf Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erforderlich, um eine ILG zu errichten. Über mögliche Ausnahmen entscheidet die Bezirksregierung.

Schließlich müssen gemäß § 20 Abs. 8 SchulG NRW auch die personellen und sächlichen Voraussetzungen an der Schule gegeben sein.

Die Einrichtung einer ILG erfolgt stets für den gesamte Zeitraum der Schullaufbahn der in der ILG beschulten Kinder in der Sekundarstufe I und bindet entsprechende Stellenanteile.

Ausnahmen von den Klassenbildungswerten sind auch unter Einbeziehung der ILG nur innerhalb des gesetzlichen Rahmens zugelassen. Gemäß Nr.1 des o. g. RdErl. gelten für ILG grundsätzlich die Klassenbildungswerte der VO zu § 93 Abs. 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (BASS 11 – 11 Nr. 1). Die Schule kann gemäß § 6 Abs. 2 dieser VO von der Bandbreite abweichen, sofern die Unterrichtsversorgung nach der Stundentafel innerhalb der Jahrgangsstufe gesichert werden kann. Die vorgeschriebene Bandbreite an Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen darf in einer Klasse nur insoweit unterschritten werden, dass der Durchschnittswert des kompletten Jahrgangs innerhalb der Bandbreite bleibt.

## **Erforderliche Verfahrensschritte bei Einrichtung Integrativer Lerngruppen**

### **1. Antragstellung seitens der Eltern/ Schule/ Schulaufsicht**

Die Anträge der Eltern sollen zum 15. Februar des Jahres bei der zuständigen Schulaufsicht eingereicht werden. Werden Anträge bei der Schule eingereicht, sind diese unverzüglich an das Schulamt weiter zu leiten. Es wird darauf hingewiesen, dass ILG grundsätzlich an allen Schulen der Sekundarstufe I zu bilden sind. Für Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen wird auf die fachaufsichtliche Zuständigkeit der betreffenden Dezernate der Bezirksregierung verwiesen. Die endgültige Aufnahmeentscheidung an einer bestimmten Schule trifft nach § 46 Abs. 1 SchulG NRW die Schulleitung. Zur Einleitung des Einrichtungsverfahrens für die ILG stellt in der Regel die Schule einen Antrag bei der Bezirksregierung, den sie im Vorfeld mit dem Schulamt abgestimmt hat. Das Schulamt nimmt die Koordination der notwendigen ILG wahr. Künftig ist wegen der hohen Bedeutung der Inklusion die Verantwortung der Schulaufsicht in der Form zu verstehen, dass diese abgeleitet aus ihrer in § 20 Abs. 8 SchulG NRW formulierten Zuständigkeit zur Einrichtung einer ILG eigeninitiativ werden kann. Die Einrichtung einer ILG erfolgt dann im Bedarfsfall auf den Antrag des Schulamtes bzw. des schulfachlichen Dezernats hier im Hause. Die Notwendigkeit der Zustimmung des Schulträgers ist hiervon nicht betroffen, bleibt auch bei einem Antrag seitens der Schulaufsicht unangetastet.

Der Antrag der Schule soll spätestens **zum 28. Februar** des Jahres der Bezirksregierung vorliegen und ist auf dem Dienstweg einzureichen.

Das Recht der Eltern nach § 19 Abs. 2 SchulG NRW, die Beschulung ihres Kindes in einer ILG zu beantragen, wird nicht angetastet. Es besteht allerdings kein Anspruch auf integrative Beschulung an einer bestimmten Schule ihrer Wahl.

### **2. Zustimmungserklärung des Schulträgers**

Der Schulträger muss gemäß § 79 SchulG NRW die Sachausstattung und geeigneten Räumlichkeiten für die ILG zur Verfügung stellen. Er muss deshalb gemäß § 9 Abs. 2 SchulG NRW der Einrichtung der ILG zustimmen (per Ratsbeschluss). Falls eine Schule dauerhaft ILG einrichten möchte (für jeden neuen fünften Jahrgang erneut) ist die Vorlage eines "Vorratsbeschlusses" am sinnvollsten. Der Rat stimmt hierfür der jährlichen Einrichtung einer ILG an der Schule X zu. Für die Folgejahre ist dann nur noch die Zustimmungserklärung der Schulverwaltung notwendig (mit Angabe der Sachausstattung und Räumlichkeiten), die Vorlage eines neuen Ratsbeschlusses würde dann entfallen.

### **3. Zuständigkeit für die Einrichtung einer Lerngruppe**

Zuständig für die Entscheidung über die Einrichtung der ILG ist für alle allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe I das Dezernat 48 der Bezirksregierung.

### **4. Genehmigungsvoraussetzungen**

Die Einrichtung kann erfolgen, wenn

**a.** die Schule einen Schulkonferenzbeschluss, der ebenfalls als Vorratsbeschluss gefasst sein kann, vorlegt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Schule lediglich die Möglichkeit zu geben ist, zu der beabsichtigten Einrichtung Stellung zu nehmen. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich. Die Schulkonferenz hat jedoch das Recht, selbst die Gründung einer ILG vorzuschlagen.

**b.** die Schule ein passendes Konzept vorlegt. Hinweis: viele Konzepte unterscheiden begrifflich nicht zwischen dem Gemeinsamen Unterricht und der ILG gemäß § 20 Abs. 7 und 8 SchulG NRW. Die Voraussetzungen für den Gemeinsamen Unterricht und eine ILG sind jedoch deutlich unterschiedlich (Gemeinsamer Unterricht = Einzelfallentscheidung und zielgleiche Förderung; ILG = Gruppenbildung und zieldifferente Förderung). Dies ist bei der Konzepterstellung zu beachten.

**c.** für die Gruppe fünf förderbedürftige Kinder vorgesehen sind. In begründeten Ausnahmefällen kann eine kleinere Gruppe eingerichtet werden. Dies ist seitens der unteren Schulaufsicht ausführlich zu begründen.

**d.** für diese Kinder entweder der Förderschwerpunkt Lernen oder Geistige Entwicklung vorliegt oder einer dieser beiden Förderschwerpunkte zusammen mit einem weiteren Förderschwerpunkt.

**e.** vom Schulträger per Ratsbeschluss der Einrichtung zugestimmt wird und der erforderliche Schulraum und die Sachausstattung zur Verfügung gestellt werden.

**f.** die Stellungnahme des Schulamtes mit Vorschlag einer Abordnungsmöglichkeit einer entsprechenden Lehrkraft für Förderpädagogik (nach Möglichkeit namentlich) vorliegt.

**g.** die Schule über die notwendigen Anmeldezahlen für die Einrichtung einer Eingangsklasse bzw. eines Eingangsjahrgangs verfügt. Dies ist insbesondere für einzügige Hauptschulen von Bedeutung. Werden hier weniger als 18 Kinder neben den Schülerinnen und Schülern angemeldet, die in der ILG beschult werden sollen, ist die Einrichtung sowohl der Klasse als auch der ILG nur in Ausnahmefällen möglich, wenn besondere Gründe dafür sprechen. Diese sind seitens der Schulleitung (Konzept für die ordnungsgemäße Beschulung der nicht förderbedürftigen Kinder unter Berücksichtigung der Differenzierung ab Klasse 7) und der Schulaufsicht zu belegen (schulfachliches Votum der unteren Schulaufsicht bzw. des schulfachlichen Dezernats bei der Bezirksregierung). Die Entscheidung über die Anträge auf Einrichtung einer ILG an einer einzügigen Hauptschule ist erst möglich, wenn die endgültigen Anmeldezahlen vorliegen.

**Die Einrichtung einer ILG erfolgt ausschließlich durch das Dezernat 48 unter Mitzeichnung des jeweils zuständigen schulfachlichen Dezernenten.**

## **(2) Gemeinsamer Unterricht**

Im Gemeinsamen Unterricht an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I werden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zielgleich zusammen mit Schülerinnen und Schülern ohne Förderbedarf unterrichtet. Das Verfahren befindet sich derzeit noch in der Überarbeitung. Sobald die entsprechende Arbeitsgruppe zu einem Ergebnis gekommen ist, wird dieses in den Leitfaden eingebaut werden. Bis dahin gilt das bisherige Verfahren weiter.

## **7. Errichtung, Änderung und Auflösung von Bildungsgängen**

### **a. Allgemeine Bildungsgänge**

Gemäß § 81 Abs. 2 SchulG NRW ist die Errichtung oder Erweiterung von Bildungsgängen an Berufskollegs als Änderung der Schule zu qualifizieren und deshalb eine genehmigungspflichtige Maßnahme.

Zur Errichtung von Bildungsgängen an Berufskollegs ist gemäß § 6 Abs. 8 Nr. 1 a der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW eine Anzahl von 22 Schülerinnen und Schülern je Zug notwendig.

Die Erweiterung eines Bildungsgangs ist eine Änderung im Sinne des § 81 Abs. 2 SchulG NRW.

Eine solche Erweiterung kann nur als Veränderung der Zügigkeit gesehen werden, die auch vom Schulträger beantragt und von der Schulaufsicht genehmigt werden muss.

Aufgelöst werden muss ein Bildungsgang, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren die Zahl von 16 Schülerinnen und Schülern ständig unterschritten wird.

Diese Mindestgröße zur Fortführung ergibt sich aus dem Klassenfrequenzhöchstwert, der gemäß § 6 Abs. 2 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW um bis zu 50 Prozent unterschritten werden kann ( $31 / 2 = 15,5$  aufgerundet auf 16).

### **b. Fachklassen des dualen Systems**

Die Fachklassen des dualen Systems gehören zu den Bildungsgängen im Sinne des § 81 Abs. 2 SchulG NRW.

Auch bei Fachklassen des dualen Systems muss die Erhöhung der Zügigkeit vom Schulträger beantragt und von der Schulaufsicht genehmigt werden.

Eine kurzfristige Erhöhung der Zügigkeit im Laufe eines Schuljahres bleibt eine Ausnahme. Sollte dennoch im Laufe des Schuljahres eine Erhöhung der Zügigkeit notwendig sein, wird um die Vorlage eines **Dringlichkeitsbeschlusses** des Schulträgers gebeten (gilt für alle Bildungsgänge nach der APO-BK).

Gemäß Nr. 3 des RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 10.03.2008 erlischt die Genehmigung zur Fortführung einer Fachklasse im dualen System, wenn in drei aufeinanderfolgenden Schuljahren die Anzahl von mindestens 16 Schülerinnen und Schülern im ersten Ausbildungsjahr und im letzten dieser Schuljahre auch gleichzeitig im zweiten und dritten Ausbildungsjahr unterschritten wird.

Für die Errichtung einer Fachklasse im dualen System gilt der Mindestfrequenzwert von 22 Schülern entsprechend.

Wird die Schülerzahl durch die Fachklasse eines Berufes alleine nicht erreicht, besteht die Möglichkeit, mehrere Berufe in einer Fachklasse zu beschulen. **Dies gilt jedoch nicht bei einer Neuerrichtung.**

Die Einführung der gemeinsamen Beschulung bedarf aber in jedem Fall der Genehmigung durch die Bezirksregierung.

Die berufsübergreifenden Fachklassen des dualen Systems ergeben sich aus der Liste gemeinsamer Beschulungsmöglichkeiten (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 10.03.2008).

Aufgrund des Umfangs dieser Liste wurde davon abgesehen, den Erlass einschließlich der Anlage in den Leitfaden aufzunehmen. Sie finden diesen unter [www.schulministerium.nrw.de](http://www.schulministerium.nrw.de) > Schulrecht > Erlasse.

**Die Genehmigung einer gemeinsamen Beschulung ist ausschließlich und nur bei Fachklassen des dualen Systems möglich.**

Erreicht ein Schulträger alleine nicht die Mindestanzahl zur Errichtung einer neuen Fachklasse des dualen Systems, bietet sich die Möglichkeit der Kooperation mit anderen Schulträgern und die schulträger- bzw. bezirksübergreifende Einrichtung eines solchen Bildungsganges gemäß § 84 Abs. 2 und 3 SchulG NRW.

Neben diesen in der Verordnung über die Bildung von Bezirksfachklassen an Berufskollegs (Bezirksfachklassenverordnung) veröffentlichten Standorten bleiben die bestehenden Fachklassen der jeweiligen Schulträger unberührt.

**Hinweis: Die Anträge für die Einrichtung oder Änderung von Bildungsgängen und Fachklassen zum 01.08. eines Jahres sind bis spätestens 01. Dezember des Vorjahres einzureichen.**

**Genehmigungen, die nicht umgesetzt werden, verfallen.** Gegebenenfalls muss die Einrichtung zu einem zukünftigen Schuljahr gemäß § 81 SchulG NRW neu beantragt werden.

### **Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen**

- Vorlage eines ordnungsgemäßen Ratsbeschlusses gemäß § 81 Abs. 2 SchulG NRW sowie der Text der Beschlussvorlage
- genaue Bezeichnung des vorgesehenen Bildungsganges gemäß der APO-BK
- In den Fällen **gemeinsamer Beschulung** ist anzugeben, welche Berufe in einer Klasse unterrichtet werden sollen (die genaue Berufsbezeichnung kann auf der Homepage des Bundesinstituts für Berufsbildung – BiBB – entnommen werden)
- Angabe der Organisationsform (Vollzeit und/ oder Teilzeit)
- Angabe, wie viele Eingangsklassen gebildet werden sollen (= Zügigkeit)
- Angabe des Errichtungszeitpunkts
- Bezeichnung und Anschrift der Schule mit IT-NRW-Schulnummer
- Begründung des Antrags nach § 80 SchulG NRW

- Nachweis des Bedürfnisses für die Errichtung eines neuen Bildungsganges (Schülerbefragung/ Interessentenliste)
- Stellungnahme Arbeitsverwaltung
- Stellungnahme Fachverbände
- Einbindung der Maßnahme in die Schulentwicklungsplanung der Stadt/ des Kreises nach § 80 SchulG NRW (Stellungnahme der benachbarten Schulträger; Konsensbildung ist anzustreben (mit schriftlichem Nachweis des Ergebnisses); ist die Einigung zwischen den Schulträgern nicht herbei zu führen, wird die Schulaufsicht moderieren und ggf. feststellen, inwieweit die Einwände zu berücksichtigen sind (Einzelfallentscheidung)).
- Ggf. Aussagen zur Arbeitsmarktsituation
- Verwaltungs- und Finanzkraft des Schulträgers (Erklärung der Schule, dass ausreichender und geeigneter Schulraum vorhanden ist; personelle Ausstattung)

### **c. Schulversuche:**

Für die Errichtung von Bildungsgängen in Schulversuchen an Berufskollegs gelten abweichend folgende Vorgaben:

- a. Die Errichtung eines Bildungsganges im Schulversuch zum 01.08. eines Jahres ist spätestens bis zum 01.12. des Vorjahres zu beantragen. Zuständig für die Genehmigung von Schulversuchen ist das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW. Die Antragstellung hat auf dem Dienstweg zu erfolgen.
- b. Ergänzend zu den o. g. Unterlagen ist in diesen Fällen folgendes ausführlich darzustellen:
  - didaktische Strukturierung des Bildungsganges, curriculare Vorgaben, vorläufige Lehrpläne;
  - Ausstattung der Schule;
  - Qualifikation der Lehrkräfte.
- c. Bei Bildungsgängen, die zu Berufsabschlüssen führen, ist weiterhin vorzulegen:
  - Berufsbildbeschreibung mit einer Abgrenzung zu ähnlichen Berufen;
  - Darstellung der Einsatzmöglichkeiten im Beschäftigungssystem;
  - Analyse des Arbeitsmarktes hinsichtlich des neuen Berufes mit mittelfristiger Bedarfsprognose.

## **8. Änderungen der Zügigkeit von Schulen**

Die Änderung der Zügigkeit einer Schule ist ebenfalls eine genehmigungspflichtige Maßnahme gemäß § 81 Abs. 2 SchulG NRW.

Sie bietet dem Schulträger die Möglichkeit, auf Veränderungen der Schülerzahlen zu reagieren. Gleichzeitig ist sie das einzige gesetzliche Steuerungsinstrument des Schulträgers zur Lenkung von Schülerströmen. Bei der Festlegung der Zügigkeiten ist zu beachten, dass das Schulgesetz hier keine Bandbreiten vorsieht. Die Zügigkeitsfestlegung betrifft immer alle Jahrgänge einer Schule und ist damit eindeutig und ganzzahlig, Beschlüsse wie z. B. „drei bis vier Züge“ oder „2,5 Züge“ sind nicht genehmigungsfähig, da nicht eindeutig.

Durch die Änderung der Zügigkeit dürfen andere Schulen nicht in ihrem Bestand gefährdet werden. Außerdem sind in jedem Fall die Mindestgrößen von Schulen gemäß § 82 SchulG NRW einzuhalten.

Hinweis: Eine einmal festgelegte Zügigkeit kann nicht während des laufenden Anmeldeverfahrens geändert werden. Damit soll verhindert werden, dass bestehende Schulen in ihrer Existenz gefährdet und die von der Änderung der Zügigkeit betroffenen Schulen in ihrer Planungssicherheit gestört werden.

Aufgrund häufiger Nachfragen wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass für die einmalige Erweiterung der Klassenzahl des Eingangsjahrgangs um einen Zug keine Zügigkeitsänderung erfolgen muss. Dies kann die Schulleiterin oder der Schulleiter in eigener Zuständigkeit und Verantwortung entscheiden (§ 81 Abs. 1 i. V. m. § 46 Abs. 1 SchulG NRW). Zu berücksichtigen sind hierbei die räumlichen Gegebenheiten der Schule und die Gesamtsituation der Anmeldungen an den Schulen der jeweiligen Schulform im Gebiet des Schulträgers.

Hier zeigt sich erneut, dass die **Steuerungspflicht des Schulträgers** gerade bei der Verteilung der Schulneulinge auf die Grundschulen im Kommunalgebiet gar nicht ernst genug genommen werden kann. Der Schulträger ist gemäß § 81 Abs. 1 SchulG NRW gehalten, beispielsweise durch die Organisation einer gemeinsamen Besprechung mit allen Schulleiterinnen und Schulleitern einer Schulform nach Abschluss des Anmeldeverfahrens für einheitliche Klassenbildungswerte Sorge zu tragen. Im Rahmen dieser Besprechung kann festgestellt werden, an welcher Schule eine solche zusätzliche Klasse erforderlich werden könnte. Hierbei sollte eine gemeinsame Abwägung erfolgen, um die Beeinträchtigung der Stabilität einer anderen Schule zu vermeiden. Der Schulträger hat hierbei zwar kein Weisungsrecht, kann aber auf sein Recht zur Schulentwicklungsplanung verweisen. Im Konfliktfall sollte die Schulaufsicht beteiligt werden.

### **Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen**

- Ordnungsgemäßer Ratsbeschluss (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW) mit dem Text der Beschlussvorlage
- Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschuss, Schulkonferenz)

- Ggf. eine schulfachliche Stellungnahme des Schulamtes
- Schülerzahlprognose für fünf Jahre ab Maßnahmebeginn (mittlerer Prognosezeitraum)
- Benennung des Termins des Beginns der Maßnahme
- Begründung des Antrags unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 6 SchulG NRW)
- Ggf. Aussagen zur Finanzierbarkeit der Maßnahme (Stellungnahme des Kämmers, ggf. Finanzaufsicht)

## **9. Zweckverband und öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

Sinkende Schülerzahlen und die hieraus folgenden unausweichlichen schulorganisatorischen Maßnahmen machen immer öfter die Zusammenarbeit von zwei oder mehr Schulträgern erforderlich. Zu beachten ist hier insbesondere das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit, §§ 22 ff GkG NRW, welches als Anlage beigefügt ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beziehungsweise des Zweckverbandes die Zuständigkeit bei der Behörde liegt, die auch die Kommunalaufsicht inne hat. Für kreisangehörige Kommunen ist der Kreis zuständig und für die kreisfreien Städte die Bezirksregierung. In den Fällen, in denen kreisfreie Städte oder mindestens ein Kreis auf Schulträgerseite beteiligt sind, muss neben der Maßnahme nach § 81 Abs. 3 SchulG NRW als solcher auch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung beziehungsweise des Zweckverband von der Bezirksregierung genehmigt werden.

### **a. die öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

Werden zwei Schulen verschiedener Schulträger zusammengeschlossen oder kann ein Schulträger mangels bestehenden Angebots seine Aufgaben nicht mehr erfüllen (z. B. Auflösung der einzigen Förderschule), besteht die Möglichkeit, die Aufgaben an eine andere Gemeinde zu übertragen. Die inhaltlichen und finanziellen Fragen werden durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geregelt.

### **b. der Zweckverband**

Die zweite Möglichkeit zur Regelung von Schulträgeraufgaben besteht in der Gründung eines Zweckverbands.

Das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) regelt die kommunale Zusammenarbeit von Kommunen und Kreisen. Gemeinden und/ oder Kreise können sich zu einem Zweckverband zusammenschließen und ihm einzelne Aufgaben oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängenden Aufgaben übertragen. Die Rechtsverhältnisse des Zweckverbands werden im Rahmen des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit durch eine von den Beteiligten zu vereinbarende Verbandssatzung geregelt.

### **c. Übertragung der Schulträgereigenschaft**

Der Zweckverband ist Schulträger. Die zusammengeschlossenen Schulträger übertragen diesem ihre Zuständigkeiten. In der Folge wird er zum Ansprechpartner der Schulaufsicht in allen Belangen der betroffenen Schule/n.

### **Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen**

- Ordnungsgemäßer Ratsbeschluss (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW) mit dem Text der Beschlussvorlage beider Schulträger für die Übertragung der Schulträgeraufgaben

- Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschüsse, Schulkonferenzen)
- Ggf. eine schulfachliche Stellungnahme des Schulamtes
- Benennung des Termins des Beginns der Maßnahme
- Begründung des Antrags unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 6 SchulG NRW)
- Vorlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen bzw. Vorlage der Zweckverbandssatzung

## **10. Umwandlung von Grund- und Hauptschulen in eine andere Schulart**

Neben dem Bestimmungsverfahren zur Festlegung der Schulart bei Errichtung einer Schule (siehe VI A) besteht gemäß § 27 Abs. 3 SchulG NRW die Möglichkeit die Schulart von Grundschulen im laufenden Betrieb zu ändern.

Dazu ist es notwendig, dass mindestens ein Fünftel der Eltern der Schülerinnen und Schüler der Schule einen entsprechenden Antrag zur Änderung stellt. Im Rahmen eines Abstimmungsverfahrens müssen anschließend zwei Drittel der Eltern dem Antrag zustimmen.

Die Einzelheiten des Abstimmungsverfahrens sind in der vierten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (4. AVOzSchOG) geregelt. Da es sich hierbei um ein aufwändiges Verfahren handelt, sind die bei der Bezirksregierung angewendeten Prüfungsschritte für die Änderung der Schulart als Anlage 2 beigelegt.

Die Umwandlung von Hauptschulen im laufenden Betrieb ist gemäß § 28 Abs. 2 SchulG NRW lediglich von einer Bekenntnishauptschule in eine Gemeinschaftshauptschule möglich. Näheres regelt die 4. AVOzSchOG.

### **Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen**

Die Einzelheiten über die erforderlichen Unterlagen finden sich in den oben genannten Anlagen.

## **11. Umwandlung von Schulen in den Ganztagsbetrieb**

Bei der Umwandlung von Schulen in den gebundenen oder erweiterten, d. h. verpflichtenden Ganztagsbetrieb handelt es sich um eine Änderungsmaßnahme i. S. v. § 81 Abs. 2 SchulG NRW. Durch die Umwandlung erhält die Schule eine erhöhte Stellenzuweisung. Da es sich hierbei um eine den Landeshaushalt belastenden Maßnahme handelt, sind Umwandlungen nur nach Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW möglich. Nach den Maßnahmen aus den Antragsverfahren der Jahre 2006 bis 2009 für Haupt- und einzelne Förderschulen und den Verfahren im Rahmen der Ganztagsoffensive für die Realschulen und Gymnasien, welches bis zum Schuljahr 2010/ 2011 durchgeführt worden ist, werden inzwischen Interessensbekundungen zur Umwandlung in den Ganztagsbetrieb fortlaufend auf dem Dienstweg entgegen genommen. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW entscheidet nach Vorliegen der entsprechenden Haushaltsmittel, welche Schulen aus den Interessentenlisten zum jeweils kommenden Schuljahr in den gebundenen Ganztagsbetrieb überführt werden können.

Hinweis: Für die Einrichtung von einzelnen Ganztagszügen an Schulen der Sekundarstufe I bietet das Schulgesetz keine Rechtsgrundlage. Bereits bestehende Schulen mit Ganztagszügen genießen Bestandsschutz.

### **Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen**

- Aktueller, ordnungsgemäßer Ratsbeschluss (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW) mit Beschlussvorlage
- Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschuss, Schulkonferenz)
- Aktuelle Schülerzahlen und Schülerzahlprognose der Schule für die nächsten fünf Jahre, aufgeteilt nach Klassen/ Jahrgängen (sofern möglich Abschätzung der Entwicklungsveränderung bei Umwandlung in den Ganztagsbetrieb)
- verbindliche Erklärung des Schulträgers, dass der Ganztagsbetrieb zum beantragten Termin aufgenommen werden wird
- Erklärung, welche Schule der entsprechenden Schulform mit Halbtagsbetrieb für die Schülerinnen und Schüler des Einzugsgebiets der für den Ganztagsbetrieb vorgesehenen Schule erreichbar wäre
- Erklärung des Schulträgers, dass zum beantragten Beginn ausreichender Schulraum zur Verfügung stehen wird und dass die personellen und sächlichen Gegebenheiten seitens des Schulträgers erfüllt sein werden
- Erläuterung, wie die Mittagsverpflegung von Beginn an sicher gestellt werden wird
- Ggf. Abstimmungsergebnis mit den umliegenden Schulträgern
- Kostenabschätzung und Haushaltsverträglichkeitserklärung des Kämmerers
- bei Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept: Zustimmung der Kommunalaufsicht bzw. bei Terminschwierigkeiten zunächst eine Erklärung, dass die

Vorgaben des Nothaushaltsrechtes eingehalten werden (Hinweis: eine Genehmigung würde unter dem Vorbehalt der Einhaltung der Vorgaben erfolgen.)

## **12. Änderung des Namens**

Der Schulträger ist berechtigt, den Namen einer Schule jederzeit zu ändern.

Die Voraussetzungen für die Änderung ergeben sich aus § 6 SchulG NRW. Erforderlich ist ein rechtmäßiger Ratsbeschluss unter Angabe des Änderungstermins.

Der neue Name muss den Anforderungen des § 6 Abs. 6 SchulG NRW genügen.

Hiernach muss der Name den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe beinhalten. Bei Grund- und Hauptschulen ist zusätzlich die Schulart anzugeben und Berufskollegs dürfen den Zusatz „Berufliches Gymnasium“ verwenden.

Auch ist darauf zu achten, dass der Name sich von anderen Schulen am gleichen Ort unterscheidet.

Die gleichen Voraussetzungen gelten für Ersatzschulen, die darüber hinaus als solche zu kennzeichnen sind.

### **Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen**

- Erforderlich ist ein rechtmäßiger Ratsbeschluss unter Angabe des Änderungstermins
- Anzeigen der Änderung und des Termins

**Hinweise: Ausschließlich die Bezirksregierung leitet Namensänderungen an den Landesbetrieb für Information und Technik Nordrhein-Westfalen weiter. Auch hier gilt der Dienstweg!**

### **13. Schulversuche/ Versuchsschulen**

Auch die Möglichkeit **Schulversuche** einzurichten soll an dieser Stelle erwähnt werden, obwohl es keine schulorganisatorische Maßnahmen im Sinne des § 81 SchulG NRW ist.

Gemäß § 25 SchulG NRW können Schulversuche eingerichtet werden, um das Schulwesen weiterzuentwickeln und Änderungen zeitlich und im Umfang begrenzt zu erproben.

Außerdem besteht gemäß § 25 Abs. 2 SchulG NRW die Möglichkeit eine **Versuchsschule** einzurichten, an der Neuerungen erprobt werden können.

Die Entscheidung über die Genehmigung von Schulversuchen und Versuchsschulen fällt gemäß § 25 Abs. 3 SchulG NRW ausschließlich das Ministerium für Schule und Weiterbildung.

Es gilt:

Ein entsprechender Antrag ist auf dem Dienstweg einzureichen. Die untere, obere und oberste Schulaufsicht arbeiten auch hier in der Regel Hand in Hand, da insbesondere regionale Besonderheiten ansonsten nicht berücksichtigt werden könnten.

#### **a) Schulversuch „Längeres gemeinsames Lernen – Gemeinschaftsschule“**

Zum Schuljahr 2011/ 2012 wurde in Nordrhein-Westfalen der Schulversuch zur Gemeinschaftsschule durchgeführt. Genehmigungsbehörde war das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW. Im Ergebnis wurden landesweit zwölf Gemeinschaftsschulen genehmigt. Im Regierungsbezirk Düsseldorf ist am 01.08.2011 in Rheinberg eine Gemeinschaftsschule an den Start gegangen. Der Schulversuch wird nicht fortgesetzt. Die genehmigten Schulen genießen für die Dauer des Modellversuchs Bestandsschutz und werden rechtlich abgesichert. Danach werden sie unter Wahrung ihrer Struktur in das Regelschulsystem überführt. Sie können auch vorzeitig eine Umwandlung beantragen.

## **D. Auflösung von Schulen**

Bei der Auflösung einer Schule handelt es sich um die Nichtfortführung eines bisher aktiven Schulsystems. Zu unterscheiden ist zwischen der sofortigen, der sukzessiven sowie der endgültigen Auflösung einer Schule.

Erreicht eine Schule die erforderliche Mindestgröße zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs nicht mehr, kann es notwendig werden, die Schule aufzulösen.

Die **Mindestgrößen** für die Schulformen sind im Einzelnen:

Schulart	Schülerzahl pro Klasse	Anzahl der Jahrgangsstufen	Zügigkeit	Summe
Grundschulen	18	4	1	<b>72</b>
Hauptschulen	18	6	1	<b>108</b>
Realschulen	26	6	2	<b>312</b>
Gymnasien*	26	6	2	<b>312</b>
Gesamtschulen*	25	6	4	<b>600</b>

\* in der gymnasialen Oberstufe gilt gemäß § 82 Abs. 8 SchulG NRW eine Mindestanzahl von 42 Schülerinnen und Schülern

Es handelt sich hierbei um die Mindestgrößen unter Beachtung möglicher Ausnahmetatbestände. Näheres zu den Mindestgrößen und möglichen Ausnahmen unter Punkt V B!

Das Problem notwendiger Auflösungen wird sich angesichts sinkender Schülerzahlen zukünftig verstärken.

Um ein möglichst vielfältiges Bildungsangebot zu gewährleisten, soll die Auflösung – wo dies vom Gesetz her noch nicht geboten ist – als letzte Möglichkeit in Betracht gezogen werden.

Deshalb ist vor der Auflösung einer Schule durch den **Schulträger** zu prüfen, ob auch andere Maßnahmen in Betracht kommen, wie z. B. die Beschränkung der Zügigkeit anderer Schulen zu Gunsten der gefährdeten Schule, Koordinierung der Aufnahmeentscheidung der Schulleitungen im Schulträgerbezirk etc.

Insbesondere die Möglichkeit des Erhalts einer bestandsgefährdeten Grundschule durch die Zusammenführung mit einer anderen Schule, wie sie der Grundschulverbund ermöglicht, sollte vom Schulträger in Betracht gezogen werden. **Hierfür ist eine vorausschauende Schulentwicklungsplanung unerlässlich.**

Erreicht eine Schule im Anmeldeverfahren die erforderliche Mindestzahl für die Einrichtung einer Eingangsklasse nicht und liegen auch keine der Ausnahmetatbestände

des § 82 SchulG NRW vor (auch an dieser Stelle sei an Punkt V B verwiesen), ist der Schulträger verpflichtet, eine Entscheidung über die Zukunft der Schule zu treffen.

In der Regel dürfte die Schließung, d. h. die Auflösung der betroffenen Schule die Folge sein.

Hinweis: Gemäß § 80 Abs. 3 SchulG NRW muss gewährleistet sein, dass bei der Auflösung einer Schule ein entsprechendes schulisches Angebot in zumutbarer Weise erreichbar bleibt.

Die Auflösung einer Schule kann auf drei Wegen erfolgen, von denen zwei unmittelbar zusammen hängen:

### **1 a. Sukzessive Auflösung**

Die sukzessive Auflösung meint den schrittweisen Abbau der Jahrgänge, die an einer Schule unterrichtet werden. Sie wird in der Regel durch die Nichteinrichtung einer neuen Eingangsklasse eingeleitet.

Für die Genehmigung dieser Form der Auflösung ist ein detaillierter Plan über die Abwicklung vorzulegen. Gerade in den Fällen der sukzessiven Auflösung ergibt sich im Regelfall die Situation, dass ein geordneter Schulbetrieb nicht mehr aufrecht erhalten werden kann, wenn – abhängig von der Schülerzahl – nur noch zwei oder drei Jahrgänge an der auslaufenden Schule zu beschulen sind.

Der Schulträger muss in seinem Antrag darauf eingehen, wie die ordnungsgemäße Beschulung der verbleibenden Schülerinnen und Schüler der in Auflösung befindlichen Schule sichergestellt werden kann, insbesondere, ob umliegende Schulen mit gleichem Angebot diese aufnehmen können.

Die Abwicklung der sukzessiven Auflösung und damit der Bestand der sich auflösenden Schule sind so lange möglich, wie ein ordnungsgemäßer Unterrichtsbetrieb aufrecht erhalten werden kann. Sobald dieser bedroht ist, ist die Schule endgültig aufzulösen. Zu gegebener Zeit muss der Schulträger in Abstimmung mit der schulfachlichen Aufsicht hierüber entscheiden.

Für den Fall, dass bei der Entscheidung über den Einstieg in die sukzessive Auflösung noch kein Endtermin festgelegt werden soll, sollte der Text des Ratsbeschlusses zumindest den Zusatz enthalten: „Die Schule wird solange weitergeführt, wie ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb aufrecht erhalten werden kann.“

### **Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen**

- Ordnungsgemäßer Ratsbeschluss (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW) mit Beschlussvorlage (Bitte die Hinweise unter Ziffer III beachten!)
- Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschuss, Schulkonferenz)
- Im Falle einer Grund-, Förder- oder Hauptschule eine schulfachliche Stellungnahme des Schulamtes
- Benennung des Termins des Beginns und voraussichtlichen Abschlusses der Maßnahme (siehe obigen Hinweis)
- Begründung des Antrags unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 6 SchulG NRW)
- Darstellung der künftigen Beschulung der betroffenen Schülerinnen und Schüler
- Ggf. Angabe der Aufnahmemöglichkeiten bei Schließung der letzten Schule einer Schulform im Gebiet des Schulträgers

### **1 b. Endgültige Auflösung**

Häufig ist die Festlegung des Endtermins einer sukzessiven Auflösung bei der Entscheidung über die Maßnahme noch nicht möglich. In diesem Fall kann der Schulträger zunächst die sukzessive Auflösung beschließen und als Endtermin festlegen, dass die Schule so lange weiter laufen soll, wie ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb möglich ist. Sobald diese Voraussetzung nicht mehr gegeben ist, kann der Schulträger in Zusammenarbeit mit der zuständigen Schulaufsicht festlegen, dass eine sofortige Auflösung der „Restschule“ erfolgen muss. Diese ist der Bezirksregierung, Dezernat 48, lediglich noch anzuzeigen. Von hier aus wird eine Zustimmungserklärung gefertigt werden, um die erforderliche Mitteilung zum Rechtsstatus der Schule an die übrigen Stellen des Hauses (Stellenplan etc.) und das IT.NRW zu ermöglichen. Ein Ratsbeschluss ist nicht mehr erforderlich.

## **2. Sofortige vollständige Auflösung**

Bei der Entscheidung über die sofortige vollständige Auflösung einer Schule handelt es sich um die unmittelbare Alternative zur sukzessiven Auflösung. Der Rat hat grundsätzlich bei beiden Maßnahmen die Wahlfreiheit. Erreicht eine Schule allerdings beispielsweise aufgrund zahlreicher Abmeldungen von einem auf das nächste Jahr die erforderliche Mindestgröße für den ordnungsgemäßen Unterrichtsbetrieb nicht mehr, ist eine andere Entscheidung nicht mehr möglich.

### **Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen**

- Ordnungsgemäßer Ratsbeschluss (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW) mit dem Text der Beschlussvorlage (Bitte die Hinweise unter Ziffer III beachten!)
- Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschuss, Schulkonferenz)
- Im Falle einer Grund-, Förder- oder Hauptschule eine schulfachliche Stellungnahme des Schulamtes
- Benennung des Termins der sofortigen Auflösung
- Begründung des Antrags unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 6 SchulG NRW)
- Darstellung der künftigen Beschulung der betroffenen Schülerinnen und Schüler
- Ggf. Angabe der Aufnahmemöglichkeiten bei Schließung der letzten Schule einer Schulform im Gebiet des Schulträgers

## **VII. Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und Schulgebäude (§ 79 SchulG NRW)**

Die Bezirksregierung überwacht die Kommunen auch hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Pflichten nach § 79 SchulG NRW. Da dem Dezernat 48 hierzu eigene Kompetenzen zur Erwirkung der Einhaltung der Schulträgerpflichten fehlen, ist die Intensivierung der Zusammenarbeit mit dem Dezernat 31 – Kommunalaufsicht abgesprochen. Die Schulträger sind dem Dezernat 48 gegenüber unabhängig hiervon zum Bericht verpflichtet.

### **Hinweis:**

Es sind vermehrt Beschwerden an die Bezirksregierung Düsseldorf herangetragen worden, dass Schulträger für schulische Veranstaltungen außerhalb des Unterrichtsbetriebs nicht das notwendige Personal zur Verfügung stellen. Es wird deshalb an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Schulträger hierzu gemäß § 79 SchulG NRW verpflichtet ist.

Der Schulträger ist gemäß Ziff. 6 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (BASS 12 – 63 Nr. 2) verpflichtet, die erforderliche Infrastruktur für gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote für Primarbereich und Sekundarstufe I bereitzustellen. Für die Einnahme eines Mittagessens oder eines Mittagsimbisses stellt er in Ganztagschulen Räume, Sach- und Personalausstattung bereit.

## **VIII. Anlagen**

### **1. Zuständigkeiten im Sachgebiet Schulorganisation**

(siehe Anlage als PDF-Datei)

#### **2 a. Verfahrensdarstellung für die Änderung der Schulart bei Grundschulen**

(siehe Anlage als PDF-Datei)

#### **2 a. Verfahrensdarstellung für die Änderung der Schulart bei Hauptschulen**

(siehe Anlage als PDF-Datei)

### **3. Bestimmungsverfahrensverordnung**

(siehe Anlage als PDF-Datei)

#### **3a. Anlagen zur Bestimmungsverfahrensverordnung**

(siehe Anlage als PDF-Datei)

#### **4a. Prüfbogen für Maßnahmen nach § 81 Abs. 2 SchulG NRW**

(siehe Anlage als PDF-Datei)

#### **4b. Prüfbogen für Bildungsgänge an Berufskollegs nach § 81 Abs. 2 SchulG**

(siehe Anlage als PDF-Datei)

### **5. Runderlass für die ILG**

(siehe Anlage als PDF-Datei)

### **6. Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit**

(siehe Anlage als PDF-Datei)

### **7. Runderlass zum dualen System**

(siehe Anlage als PDF-Datei)

### **8. Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz**

(siehe Anlage als PDF-Datei)

### **9. Schülerfahrtkostenverordnung**

(siehe Anlage als PDF-Datei)

### **10. Hilfe zum Verfahren zur Errichtung einer Sekundarschule**

(siehe Anlage als PDF-Datei)

## **11. Leitfaden des MSW zur Sekundarschule**

(siehe Anlage als PDF-Datei)